ad Relat: d. d. 20. Juny

Widerlegung,

der

von dem Dom-Capitul zu Osnabrück

herausgegebenen

Prüfung

des Pro Memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschaft

---

als eine

Zugabe,

zu der

Kurzen Anzeige der Gründe,

worauf

die von Sr. Königl. Majestät von Grosbritannien und Churfürstl.
Durchl. von Braunschweig und Lüneburg

in denen Osnabrückischen Angelegenheiten

genommene Maasregeln gebauet sind.

1765.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ded. 100 v.

<36642283560017

Bayer. Staatsbibliothek

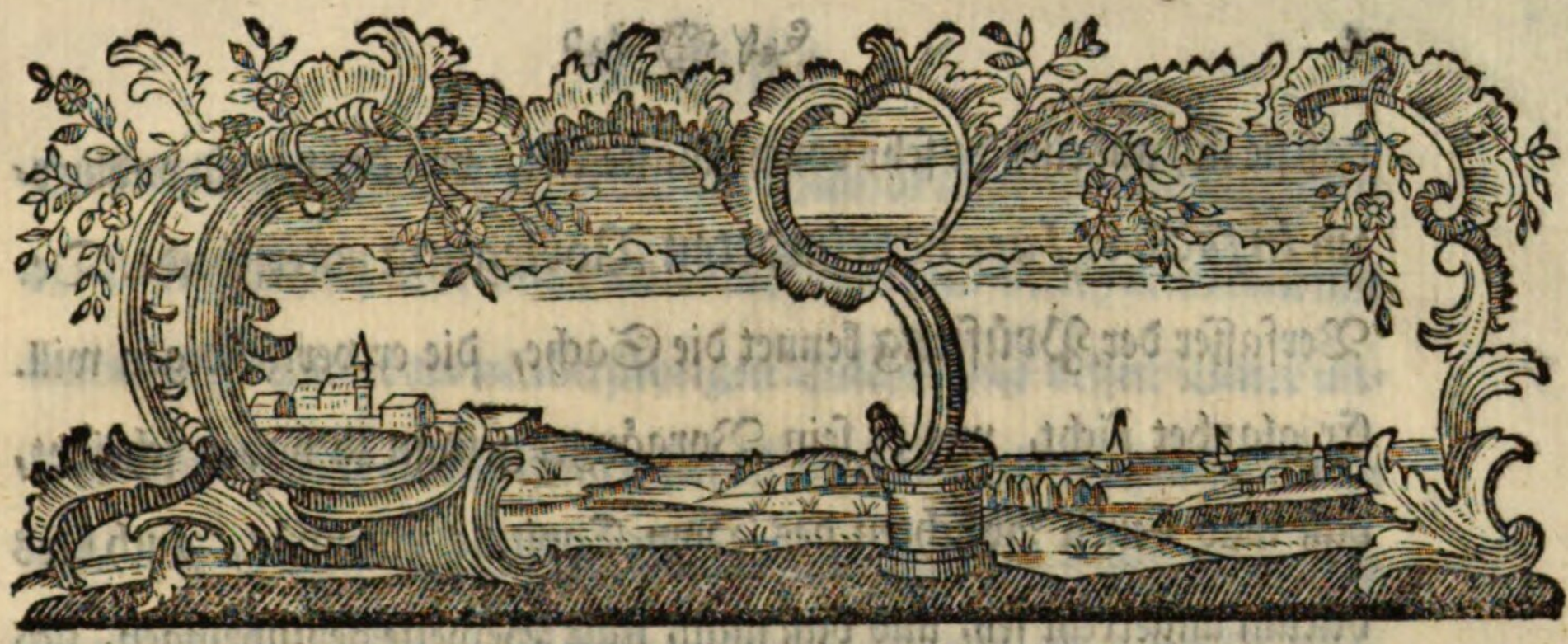

I.

Die kurze Anzeige der Gründe, worauf die von Sr. Königl. Majestät von Grosbritannien in denen Osnabrückischen Angelegenheiten genommene Maasregeln gebauet sind, war bereits abgefasset, als das Dom-Capitul zu Osnabrück, die sogenannte Geschicht- und Rechtsbegründete Prüfung desjenigen *Pro-Memoria*, so jüngsthin von der hochansehnlichen Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschaft, die zwischen Sr. Königl. Majestät von Grosbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg und dem Hochwürdigen Dom-Capitul zu Osnabrück entstandene Streitigkeiten betreffend, *in Comitiis* und sonst ausgetheilet worden, an das Licht gab. Man muß dieser Schrift die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, Zweck dieser Schrift.

daß sie sich auf eine ihr sehr vortheilhafte Art, von der vorhin publicirten *In facto et Jure* **begründeten Vorlegung** unterscheide. Der Verfasser der **Prüfung** kennet die Sache, die er vertheidigen will. Er glaubet nicht, wie es sein Vorgänger gethan zu haben scheinet, daß was denen Absichten des Dom-Capituls ungemäs, auch blos darum ungerecht sey, und daß man, statt Beweise beyzubringen, sich begnügen könne, dasjenige als ausgemachet und unstreitig voraus zu setzen, wovon die Frage ist, sondern er giebet sich Mühe, Gründe zu denen Domcapitularischen Anmaßungen auszufinden. Diese Gründe, mit denen man guten Theils jetzo zuerst heraus gehet, erfordern daher näher untersuchet zu werden. Zeiget sich alsdenn, daß durch selbige die diesseitigen Befugnisse nicht geschwächet, noch die Domcapitularischen Anmaßungen bestärket worden, so wird solches eine um so stärkere Ueberzeugung würken, daß es nicht an dem Sachführer, sondern an der Sache des Dom-Capituls liege, wenn selbige nicht behauptet werden kan.

Der Zweck, welchen man hat, dem Leser die Beurtheilung der Sache zu erleichtern, wird hoffentlich am besten erreichet, wenn bey dieser Untersuchung die in der **kurzen Anzeige der Gründe** bewbachtete Ordnung befolget wird. Die zu entscheidende zwischen Sr. Königl. Majest. und dem Dom-Capitul streitige Frage ist diese:

Ob dem Dom-Capitul, während der Bischöflichen Minderjährigkeit die Landeshoheit, und also eine dem Kaiser und Reich unmittelbahr unterworfene, von dem minderjährigen Bischof und dessen Vater unabhängige Landes-Regierung zustehe? oder ob die Regierung, welche man ihm gönnet, gegen Se. Königl. Majestät zur Verantwortung verpflichtet sey, und von Höchstdenenselben Vorschriften und Befehle annehmen müsse? Um das letztere darzuthun, hat man in der **kurzen Anzeige der Gründe**, die Sache theils nach denen gemeinen Rechten, welche die Regel abgeben, betrachtet, theils in wiefern der Westphälische Friede und die Osnabrückische immerwährende Capitulation davon eine Ausnahme machen, untersuchet. Die diesseitige Meinung ist also auf folgende fünf Sätze gegründet worden: I) Denen teutschen Dom-Capituln stehet unter Catholischen minderjährigen Bischöfen überall die Befugnis nicht zu, deren Rechte, folglich auch die Landeshoheit, auszuüben. II) Bey Evangelischen minderjährigen Bischöfen üben deren Rechte, folglich auch die Landeshoheit, die Väter. III) Diese Regel ist in Ansehung des Stifts Osnabrück im Westphälischen Frieden nicht aufgehoben, mithin bestätiget. IV) Das Dom-Capitul muß also den Beweis übernehmen, daß ihm die Uebung einer von dem Vater des minderjährigen Bischofs unabhängigen Landeshoheit und Regierung zustehe, und kan solchen durch die Osnabrückische Wahl-Capitulation Art. 33.

nicht führen. V) Die Wahl-Capitulation redet an besagtem Ort von einer von dem Vater oder Vormund abhängigen Regierung. Alles was in der **Prüfung** beygebracht worden, in sofern solches von einiger Erheblichkeit ist, lässet sich als Einwürfe gegen einen oder den andern dieser fünf Sätze ansehen. In dieser Masse und Ordnung soll solches anjetzo untersuchet werden. Man wird sich sorgfältig bemühen, nichts wesentliches vorbey zu lassen, und nur das übergehen, wovon man gewis zu seyn vermeinet, daß es zu Entscheidung der Sache nichts beytrage.

Aus dieser Ursach findet man unnöthig, eine weitere Erörterung des Betragens des Cardinals und Bischofs Franz Wilhelm, und des Osnabrückischen Dom-Capituls bey Behandlung der immerwährenden Capitulation anzustellen. Es ist aus demjenigen, was davon in dem *Pro Memoria* der **Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschaft** angeführet, nicht die Unverbindlichkeit der Capitulation, sondern nur dieses geschlossen, daß solche billig gegen das Capitul zu erklären sey, welches nebst dem Bischofe mit so vieler List dabey zu Werke gegangen ist. Daß dieses letztere seine Richtigkeit habe, werden diejenigen schwerlich in Abrede stellen wollen, welche die Geschichte der Capitulation kennen, ja welche selbige selbst nur mit Aufmerksamkeit lesen, und die darin häufig vorkommende

geflis-

gefliſſentlich unbeſtimte und dunkle Ausdrücke bemerken. Dieſe fallen nicht denen Lüneburgiſchen Abgeordneten, ſondern dem damahligen Biſchof und dem Capitul zur Laſt. Die letztern hatten, durch die genaue Kentnis, welche ſie von der Osnabrückiſchen Verfaſſung beſaßen, vor jenen bey der Handlung vieles voraus. Der erſte Kaiſerl. Bevollmächtigte **Iſaac Volmar**, der ſich rühmte, daß der Weſtphäliſche Friede dergeſtalt abgefaſſet ſey, daß denen Catholiſchen immer ein Vorwand und Gelegenheit offen bleibe, ſich der Erfüllung des verſprochenen zu entziehen a), iſt nach gleichen Grundſätzen bey Errichtung der Osnabrückiſchen Capitulation verfahren, und hat dadurch den Grund zu denen nachher entſtandenen Reichskündigen weitläuftigen Streitigkeiten geleget. Das Capitul wird in ſeiner Regiſtratur finden, wie der Biſchof und das Capitul darauf gerechnet, daß er die von ſelbigen verlangte Einſchaltungen, mit

a) Die Nachricht, welche HENNIGES hiervon ertheilet hat, iſt bekant. Er ſchreibet in denen *Meditat. ad Inſtrum. Pacis Weſtph. Sp. VI. præf.* Sic vaticinium Volmari Miniſtri Cæſarei ad pacis tractatus ablegati, egregie probavit exitus, qui amico, de jactura, quam religionem catholicam hanc transactione facere oportuit, dolenti, reſpondiſſe fertur, non eſſe cur animo valde angeretur, nam plerasque pacis leges ſic eſſe ſcriptas, ut catholicis nunquam defutura ſit occaſio, excuſandi ſe a præſtatione eo modo quo proteſtantes pactum fuiſſe, forte nunc ſibi perſuaſum habeant.

mit eigenen Händen, mithin als seine Gedanken der Capitulation hinzu setzen werde. Der zweite Kaiserl. Bevollmächtigte Johann Crane, war vorher des Bischofs Franz Wilhelms Agent zu Wien gewesen. Und man könte darthun, daß bereits Bischof Ernst August der I. dem Bevollmächtigten seines Hauses Vorwürfe über sein Betragen bey der Handlung gemachet hat. Rettet man die Ehre des Cardinals Franz Wilhelms, wenn man zu seiner Rechtfertigung anführet b), die von solchem eingelegte Protestation sey geschehen, um alle Verantwortung bey dem Päbstl. Stuhl von sich abzuwenden, oder gestehet man dadurch nicht vielmehr ein, daß er eben diese Verantwortung, der er sich also unterworfen zu seyn glaubte, wenn Zeit und Umstände es verstattet hätten, gebraucht haben würde, um das ganze Geschäft anzufechten?

Um alles, was der eigentlichen Streitfrage fremd ist, zu entfernen, lässet man ferner dasjenige unberühret, was die vor und bey der letzten Wahl eingetretene Umstände betrift. Der Verfasser der Prüfung wird die Nachricht davon, die ihm mit geflissentlichen Bedacht kurz abgebrochen zu seyn geschienen c) in der kurzen

b) Prüfung S. 13.

c) S. 4.

kurzen Anzeige der Gründe d), hoffentlich angetroffen haben. Die präcise Wahl des zweiten Königl. Prinzen, die derselbe so friedenswiedrig findet e), war zwar keine Folge des Krieges. Allein es war eine Folge des Krieges, daß ein grosjähriger Bischof den nöthigen standesmäßigen Unterhalt im Stift Osnabrück nicht finden konte, und es war dem Sinn und der Absicht des Westphälischen Friedens gemäs, daß die Wahl dem Chef des Hauses Braunschweig-Lüneburg nicht zur Last, sondern zur Erleichterung gereichen solte. Se. Königl. Majestät wünschten daher, daß selbige aufgeschoben, und desfalls mit Höchstdenenselben eine Uebereinkunft getroffen werden mögte. Wer das Schreiben liesel, welches das Dom-Capitul an Se. Königl. Majestät am 17ten Sept. 1763. abgelassen, und selbst zum Druck befördert hat f), der wird beurtheilen können, ob selbiges zu besagter Wahl präcise angehalten worden, und ob nicht durch solche vielmehr sein und des ganzen Stifts Beste auf die offenbarste Art befördert sey?

II.

d) §. 2. 3.

e) eben daselbst.

f) Vorlegung Anl. Z.

II.

I) Denen Dom-Capituln stehet unter minderjährigen Bischöfen nicht zu, deren Rechte zu üben.

Um sich diesemnach sofort zu der Hauptsache zu wenden, ist der Anfang von denen Rechten zu machen, welche die Regel abgeben, und wovon dasjenige, was in der Osnabrückischen Wahl-Capitulation festgesetzet worden, allenfals nur eine Ausnahme ist. Komt nach dieser Regel dem Capitul dasjenige zu, was es sich anmasset? Das Gegentheil hiervon zu zeigen, ist in der kurzen Anzeige der Gründe erwiesen g), daß I) wenn Catholische minderjährige Bischöfe erwählet werden, denen Capituln überall die Befugnis nicht zustehe, deren Rechte zu üben, oder die Administration des Landes zu führen, sondern der Stuhl zu Rom, welcher über den Mangel der Canonischen Jahre zu dispensiren hat, sowohl einen *Administratorem in spiritualibus*, als einen *Administratorem in temporalibus* ernenne.

Das Osnabrückische Dom-Capitul giebt diesen Satz zu.

Dieser Satz ist von so offenbarer Warheit, daß das Dom-Capitul, solchen in der Prüfung einzugestehen, sich genötiget gesehen. Gleichwie sonst der Pabst, heisset es in derselben h) wenn

g) §. *V.*

wenn er mit einem *Minorennen dispenſiret*, die disfals noth-wendige Verfügung und Verordnung machet: Also iſt für Osnabrück, wenn ſich dieſer Fall daſelbſt ergiebet, in der immerwährenden Capitulation bereits geſorget. In wie-fern durch die immerwährende Capitulation für Osnabrück geſorget ſey, das komt nicht hier, ſondern alsdenn zur Frage, wenn man de-ren Sinn weiter unten (§. V.) erörtert. So viel wird alſo einge-ſtanden, daß wenn vor Osnabrück nicht durch die Capitulation ge-ſorget iſt, folglich wenn die Sache nicht nach einem beſondern Ver-trage, ſondern nach der Regel unter Catholiſchen zu entſcheiden wäre, der Pabſt, indem er mit einem Minorennen diſpenſirte, die wegen Uebung ſeiner Rechte nöthige Verfügung machen würde, und alſo das Dom-Capitul die Adminiſtration, aus eigenem Recht, ſich nicht anzumaſſen habe.

Der Verfaſſer der **Prüfung**, welcher dieſer, in den Canoni-ſchen Rechten und der Erfahrung gegründeten Warheit, nicht wi-derſtehen können, ſuchet indes den Eindruck, den ſelbige machen muß, an andern Stellen ſeiner Schrift zu ſchwächen. Allein, da er vielleicht auf einer Schule iſt, die ſo wenig glaubet, daß die Juris-

 dictio

h) S. 43.

dictio Episcopalis proprie apud Capitulum residire, und per Electionem vel postulationem Episcopi in hujus personam allein transferiret werde, daß aus ihr vielmehr, diese denen Bischöflichen Rechten so nachtheilige, als falsche Meinung mit denen stärksten Gründen mehrmals bestritten worden, so kan er auch nicht lehren, daß das Exercitium jurium Episcopalium in denen Fällen, wo der Bischof solches zu üben behindert, denen Capituln non jure accrescendi, sed jure non decrescendi zustehe, welches doch vorhin der wahre Hauptgrund der Domcapitularischen Anmassungen gewesen ist. Er begnüget sich daher zu schreiben, das *jus commune* sey dem Dom-Capitul doch eben auch nicht abhold i). Er versichert: der Pabst werde dem Dom-Capitul das was ihm *per Capitulationem* ausdrücklich zugestanden, gerne gönnen und gestatten k). Er führet endlich an: daß eine *Ecclesia tam in casu sedis vacantis quam impeditæ pro viduata*, mithin *Sedes vacans & sedes impedita* durchgehends gleich gehalten werde, und denen Capituln in beiden Fällen die Administration zukomme l). Auf jene schwankende Ausdrücke, und den vermuthlichen Willen des Stuhls zu Rom, braucht man sich dieser Seits so wenig, als

auf

i) S. 44.
k) S. 51.
l) S. 36.

auf den angeführten letztern Einwurf einzulassen. So verschieden die Fälle sind, da ein Bischof sein Amt zu versehen behindert wird: So verschieden ist auch die Vorsehung, welche nach denen Canonischen Rechten und der Observanz, in solchen gemacht werden muß. Hier ist allein von einem minderjährigen Bischof die Frage. Es ist zugestanden, daß alsdenn der Regel nach der Pabst, **wenn er mit einem** *Minorennen dispensiret*, **die desfalls nothwendige Verfügung und Verordnung mache**, es sey nun, daß man diese Gewalt aus der Päbstlichen Hierarchie herleite, oder aber davor halte, daß die erforderliche Dispensation die Gelegenheit gegeben, daß der Stuhl zu Rom sich dieselbe zugeeignet hat. Wenn also die Regel, daß Sedes impedita & vacans gleich zu halten, so richtig wäre, als sie in ihrer Allgemeinheit, und sobald man sie über die längere Dauer einer Sedisvacanz ausdehnet, falsch ist, so würde selbige dennoch, nach dem eigenen gegenseitigen Geständnis, bey der Minderjährigkeit ihren Abfall leiden. Wie es in andern Fällen, da der Bischof sein Amt nicht versehen kan, gehalten werde, das gehöret hieher nicht.

Wenn diesemnach die Dom-Capitul die Befugnisse minderjähriger Bischöfe überall nicht zu üben haben: So kan das Dom-Capitul zu Osnabrück sich solches der Regel nach, eben so wenig an-

massen, und es hatte bey denen Westphälischen Friedens- und darauf gefolgten Capitulations-Handlungen nicht das mindeste Recht, diese Befugnis in Ansehung seiner Evangelischen Bischöfe zu verlangen. Ist ein Grund anzugeben, welcher ihm in Absicht solcher Evangelischen Bischöfe, ein mehrere Befugnis beyleget, als ihm gegen Catholische zustehet? Konte es ihm zu statten kommen, daß bey Evangelischen Bischöfen keine Päbstliche Verfügung eintreten mag? Oder wurden seine Rechte dadurch vermindert, daß das, was sonst ein von dem Stuhl zu Rom gesetzter Administrator versehen hätte, nunmehro durch den Vater oder Vormund des Bischofs geübet würde? Nach dieser Regel, daß nemlich denen Capituln nicht zukomme, die Rechte minderjähriger Bischöfe zu üben, ist auch sein Streit mit Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln entschieden, und solche Entscheidung kommt allerdings der diesseitigen Meinung zu statten. Der Verfasser der **Prüfung**, der den daher genommenen Einwurf gern ausweiche, sich jedoch darüber sehr vorsichtig und zweifelhaft ausdrucket m), scheinet zwar vorgeben zu wollen, daß der Grund jener Entscheidung lediglich darin liege, daß in dem Westphälischen Frieden dem Erzbischof von Cölln, als Metropolitano, die ihm beygelegte geistliche Gerichtbärkeit, simpliciter zugestanden worden, so bald ein Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg erwählet sey.

m) S. 9. 46.

sey. Die Ursach dieser in dem Frieden gemachten Verfügung war aber ohne Zweifel, weil man einen Evangelischen Prinzen derjenigen geistlichen Gewalt unfähig hielt, welche dem Metropolitano aufgetragen ward. Daurete nach den Domcapitularischen Sätzen, während dessen Minderjährigkeit, diejenige Befugnis, die das Capitul bey erledigten Stuhl gehabt, fort, so fiel diese Ursach jetzo weg, und es musten die Sachen auch, in Ansehung der Bischöflichen Gerichtbarkeit, in den Umständen bleiben, worin sie währender Sedisvacanz gewesen. Der einzige Grund jener Entscheidung kan also darin bestehen, daß nach der Wahl dem Capitul dasjenige nicht mehr zu statten komme, was ihm nur bis dahin beygeleget ist. Und eben dieses ist es, was man diesseits behauptet.

Dem Dom-Capitul zu Osnabrück würde nicht einst die Uebung u. Vertheidigung der Rechte seines minderjährigē Bischofs

Man kan sich nicht enthalten, allhier eine Anmerkung beyzufügen. Die Dom-Capitul haben nicht nur nicht das mindeste Recht, die Vertheidigung und Ausübung der Bischöflichen Gerechtsame unter minderjährigen Bischöfen sich zuzueignen, sondern die Canonische Rechte trauen ihnen so wenig den Willen zu, vor das Beste des Bischöflichen Stuhls zu sorgen, daß sie, währender Zeit, da die capitularische Interims-Administration bey einer Sedisvacanz eintrit, die Bischöflichen Gerechtsame dennoch als ohnvertheidigt und ohnbesorgt ansehen. Deswegen lehren sie, quod Episcopali sede va-

aufgetragen werden können.

vacante, non sit qui Episcopale jus tueatur n). Deswegen wird vacans Ecclesia, pro carente legitimo defensore gehalten o). Deswegen soll ein Capitul des Bischofs Stelle in keinem Fall vertreten, als wo ihm solches in denen Rechten ausdrücklich gestattet worden p). Die Natur der Sache und die Rechte erfordern ferner, daß zu denen, welche vor Unmündige sorgen, und deren Angelegenheiten versehen sollen, solche gewählet werden, die das Beste der Unmündigen beobachten, nicht aber deren Rechte vermindern und sich zueignen werden, folglich eben daher als verdächtig anzusehen sind. Die Dom-Capitul sind bekantlich mit ihren Bischöfen über die Gränzen der Bischöfl. Gerechtsame fast beständig im Streit, und Kaiser Leopold saget in der bekanten Verfügung von 1698. mit dem grösten Recht: **welchergestalt ein und ander derselben, bey ereignenden Fällen durch die *Capitulationes*, denen wählenden und postulirenden Bischöfen und Fürsten, von denen von einem zeitlichen Römischen Kaiser ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen grossen Theil ab- und an sich ziehen und in ein *Condominium* eindringen wollen** q).

Wem

n) c. 1. X. ne Sede vacante.
o) c. 3. X. eod.
p) c. 2. X. eod.
q) S. ICKSTADT *Opuscula T. II. p. 494.*

Wem trift der Vorwurf, daß die Capitul die Rechte der Bischöfe an sich zu ziehen suchen, mehr, als das zu Osnabrück, dessen langjährige, wichtige, weitläuftige und noch nicht geendigte Streitigkeiten mit seinem Bischof reichskündig sind, und welches in der **Vorlegung** r) seine Befugnis, in der jetzigen Streitigkeit mit dem Vater seines Bischofs, eben auf dieses verworffene Condominium, oder welches noch mehr ist, auf die proprie apud Capitulum residirende jurisdictionem Episcopalem gegründet hat? Sollen denn die Gerechtsame des Bischofs zu Osnabrück diesen seinen Gegnern übergeben werden, damit dieselbe sie nach ihrem Belieben schwächen, und deren künftige Wiedererlangung unmöglich machen können? Schon gegenwärtig, da man noch im Streit ist, kan das Capitul seine nicht auf das Beste der Kirche, sondern nur auf seinen eigenen Vortheil gerichtete Absichten nicht verbergen. Die Osnabrückische Wahl-Capitulation besaget auf das deutlichste, daß das, was von denen Bischöflichen Revenuen überschiesset, zur Helfte zum Behuf des Bischofs gebrauchet, die andere Halbscheid aber zu Besserung der Thum-Kirche und dero Gebäudes genommen und angewendet werden solle s). Das Dom-Capitul entsiehet sich nicht, dagegen zu schreiben: Endlich

r) §. 83.
s) Art. 33.

wird auch auf die siebende Frage die Erläuterung aus der obenangeführten Beylage *sub Nr. VII.* t) (welche seine bey der Capitulations-Handlung verworfene Forderung enthält) dahingegeben, daß diejenige Halbscheid der übrig bleibenden Revenuen, welche der Dom-Kirche zufallen solle, als die Belohnung für die Domcapitulsche Mühwaltung der Regierung anzusehen sey u); und damit man etwa nicht glauben möge, als ob die Mitglieder des Capituls diese Gelder nicht vor sich verlangten, sondern es sich nur zur Belohnung rechneten, daß sie der Dom-Kirche und deren Gebäude zu gute kämen: So wird an einem andern Ort x) hinzugefüget: **daß die Hälfte der Revenuen, welche dem Dom-Capitul verwilliget worden,**

t) Es ist vermuthlich ein Schreib- oder Druckfehler, wenn in dieser Anlage die Osnabrückische Tafel-Intraden zu 180000 Thlr. angegeben werden, indem solches 18000 Thlr. heissen soll. Wenigstens würde man dem Dom-Capitul vielen Dank schuldig seyn, wenn dasselbe jene Summe anweisen könte. Man glaubt indes, diesen Irrthum bemerken zu müssen, damit man sich nicht wundere, wenn von diesen Revenuen nach Abzug dessen, was an Regierungs-Kosten abgehet, dem Bischof nur 8000 Thlr. als ein gewisses Einkommen, angewiesen sind.

u) Prüfung S. 24.

x) Prüfung S. 52.

worden, wol etwas mehr, als ein gewöhnliches Raths-*Salarium* betrage. So sind dessen Absichten beschaffen, und nach selbigen würde auch die Uebung derjenigen Gewalt, die es begehret, eingerichtet seyn. Wenn daher bey der Minderjährigkeit des neuerwählten Bischofs zu Osnabrück Kön. Hoheit, nicht die väterlichen Rechte Sr. Königl. Maj. einträten, wie sie es thun; wenn zu Versehung der Bischöfl. Gerechtsame und der Landeshoheit ein Auftrag geschehen könte, wie nicht: So würde dennoch das Dom-Capitul dieses Auftrages nimmer fähig seyn, und also mag solches auf keine Art und Weise zu demjenigen gelangen, was es sich anzumassen suchet.

III.

Wenn diesemnach das Dom-Capitul die Regel nicht vor sich hat: So ist nunmehr die Frage: ob denn solche Sr. Königl. Majest. zu statten komme? Dieses ist in der **kurzen Anzeige der Gründe** y) erwiesen, indem man dargethan hat, daß II) **bey Evangelischen minderjährigen Bischöfen, deren Rechte der Vater oder Vormund zu üben habe.**

II) Bey Evangelischen minderjährigen Bischöfen üben deren Rechte der Vater oder Vormund.

y) §. VI.

Das Dom-Capitul giebet in der Prüfung z) zu, daß Se. Königl. Majestät als Vater, Dero Herrn Sohns Königl. Hoheit allerdings und in so weit zu vertreten haben, in so weit die Rechte und offenbare Gesetze nicht Grentzen setzen. Ihm lieget also ob, zu zeigen, daß eine von diesen Einschränkungen allhier eintrete, weil solche allerdings, wenn sie vorhanden wären, der väterlichen Vorsehung und Vormundschaft Grentzen setzen würden. Diesen Beweis hat es in der **Prüfung** zu führen gesuchet. In so weit es dabey auf Verträge, nemlich auf den Westphälischen Frieden und die Osnabrückische Wahl-Capitulation ankomt, gehöret solches anjetzo hieher nicht, wo annoch allein von der Regel und dem, was die Rechte, nicht aber Verträge, wollen, die Frage ist. Was aus denen Rechten aber angeführet worden, soll nunmehr geprüfet werden.

Erster Einwurf.

Der **erste** Einwurf, welcher gegen die väterliche Gerechtsame angeführet wird, den der Verfasser der **Prüfung**, wie aus dessen öftern Wiederholung zu schliessen ist, als den stärksten ansiehet, und welcher daher zuerst beantwortet werden soll, ist daher genommen, **daß vermöge des** *Cap.* 3. *de Judic. in* 6. der Va-

z) S. 48.

Vater eines minderjährigen Bischofs diejenige Befugnis, so ihm sonst als Vater zustehet, sich in Kirchen-Sachen nicht beylegen könne, noch in einige Stifts-Händel sich einzumischen befugt sey a).

Um diesen Grund zu beurtheilen, ist es nöthig, daß man das angezogene Capitulum nicht halb, wie es in der Prüfung, vielleicht nicht ohne Vorbedacht geschehen ist, sondern ganz anführe. Es lautet folgendergestalt: Wird beantwortet.

Si annum quartumdecimum tuæ peregisti ætatis: in beneficialibus & aliis causis spiritualibus, nec non & dependentibus ab eisdem, ac si major XXV. annis existeres ad agendum & defendendum, per te, vel per Procuratorem, quem ad hoc constituendum decreveris admitti debebis. Si vero infra XIV. annum existas, per te agere aut defendere non poteris super ipsis: sed vel per tuum Episcopum, vel per Officialem ejusdem, tibi curator dabitur ad lites hujusmodi exercendas, aut tu ipse si major infante fueris, cum auctoritate alterius eorundem, Procuratorem ad eas poteris deputare. Delegatus etiam Apostolicæ sedis, & Subdelegatus ab eo, tibi, si non habeas, curatorem dare valeant, vel auctoritatem constituendi Procura-

 torem

a) S. 36. 37.

torem præſtare ad illas cauſas, vel lites duntaxat, quæ coram ipſis fuerint ventilandæ. In hujusmodi quoque litibus ſive cauſis, quanquam in poteſtate patris exiſtas, nec alias absque ipſius aſſenſu in judicio regulariter eſſe poſſis, ejus, cum de iis ſe intromittere non habeat, nequaquam requiri debebit aſſenſus.

Aus dieſen Worten erhellet 1) daß allhier von Cauſis beneficialibus, ſpiritualibus, & ab iis dependentibus, und zwar von denen letztern in ſo weit gehandelt werde, als ſie unter Catholiſchen bey dem geiſtlichen Richter zur Entſcheidung kommen. Keiner dieſer Fälle kan bey der hier vorhandenen auf einen Evangeliſchen Biſchof allein gerichteten Frage, ſeine Zueignung finden. Selbſt diejenige Streitigkeiten, welche ein teutſcher Catholiſcher Biſchof über ſeine Reichs-Lehne zu führen hat, gehören nicht vor den geiſtlichen Richter, wie die Canoniſchen Rechte ſelbſt feſtſetzen b), und man würde dem Verfaſſer der **Prüfung** ohne Zweifel Unrecht thun, wenn man glaubte, den Beweis davon gegen ihn führen zu müſſen. Es ließe alſo durch das von ihm angezogene Capitulum, ſich nicht einſt darthun, daß der Vater eines Catholiſchen Biſchofs, die Weltlichkeit ſeines minderjährigen Sohnes nicht zu verſehen habe.

Haupt-

b) *c. 7. X. de foro competente.*

Hauptsächlich aber zeiget sich der offenbare Ungrund des aus dieser Stelle genommenen Einwurfs, wenn man 2) erweget, was denn in derselben festgesetzet sey? Ist dieses etwa, daß da der Vater die Rechte seines unmündigen geistlichen Sohns nicht zu vertreten habe, solche dessen Capitul, wenn er ein Bischof ist, unter dem Namen eines Administratoris & quasi tutoris bonorum feudalium, wie sich das Capitul vorhin genennet hat c), zustehen? Davon saget der Pabst nichts. Er will, daß dem Minderjährigen, von seiner geistlichen Obrigkeit, und also wenn er ein Bischof ist, von dem Stuhl zu Rom ein Curator bestellet werden solle, folglich das Capitul nicht ipso jure dessen Curator sey. Dieses ist genau das, was man diesseits behauptet, nemlich daß bey minderjährigen Catholischen Bischöfen der Pabst das nöthige verfüge, und welches man daher gern einräumet. Kan diese Verfügung bey des Herrn Bischofs von Osnabrück Kön. Hoh. eintreten? Und wenn dieses nicht ist, wie es denn hoffentlich das Osnabrückische Dom-Capitul wohl nicht vorgeben wird, was ist denn augenscheinlicher, als daß die Verordnung des Cap. 3. de Judic. in 6. bey Evangelischen Bischöfen ihre Anwendung schlechterdings nicht finde, folglich auch der daher genommene Einwurf nicht einst den Schein einiger Erheblichkeit habe.

Es

c) Vorlegung §. 92.

Zweiter Einwurf.

Es wird zweitens eingeworfen, daß überhaupt die vormundschaftliche Rechte des Vaters nur da Platz hätten, wo einem Prinzen Länder *Jure sanguinis*, nicht aber *Jure electionis* anfielen, und davon ein Exempel selbst am teutschen Reich sey, wo bekantlich bey der Wahl des minderjährigen Römischen Königs Joseph des I. auf den Fall, daß Kaiser Leopold während dessen Minderjährigkeit verstürbe, die Administration des Reichs denen Vicarien übertragen worden d). Bey der in diesem Einwurf zum Grunde gelegten Regel fehlet der Beweis, und er wird nimmer beyzubringen stehen.

Wird beantwortet.

Es komt nemlich nicht darauf an, ob in einem freien Wahl-Reiche, bey der Wahl eines minderjährigen Prinzen, dieser Wahl nicht eine Verfügung wegen der Vormundschaft, als eine Bedingung hinzugefüget werden könne? welches niemand leugnen wird; sondern was Rechtens sey, wenn dergleichen Verfügung nicht gemacht ist? Was ist in solchem Fall wahrscheinlicher, als daß die Uebung der Rechte, welche der Erwählte durch die Wahl erhalten hat, binnen dessen Minderjährigkeit dem überlassen worden, der dessen übrige Rechte vertrit? Was bey König Joseph geschehen ist, gründet sich theils auf die Gerechtsame derer Reichs-Vicarien, welche dem

Dom-

d) Prüfung S. 49.

Dom-Capitul nicht zu statten kommen, theils auf die von Reichs-wegen bey der Wahl selbst gemachte Verfügung und genommene Abrede. Gehet man in ältere Zeiten hinauf, da im teutschen Reich Electio cum successione verbunden, und ein vermischtes Erb- und Wahl-Reich war e), so findet man, daß wie der zweyjährige Prinz Otto der III. erwählet worden, seine Mutter, die verwittwete Kaiserin Theophania, und in der Minderjährigkeit Kaiser Henrich des IV. wiederum dessen Mutter, die Kaiserin Agnes, die vormundschaftliche Reichs-Regierung geführet haben f). Mit diesen letztern Beispielen hat der vorliegende Fall eine weit grösse Aehnlichkeit, als mit dem vom K. Joseph, und Se. Königl. Majest. haben ein noch stärkeres Recht, als die Väter anderer Evangelischen Bischöfe, die Ausübung der Ihro minderjährigen Herrn Sohns K. H. gebührenden Landeshoheit Sich zuzueignen, weil Ihrem Hause an dem Stift Osnabrück eine vera, perpetua, irrevocabilis successio, per legem Imperii fundamentalem zukomt, die Electio vel Postulatio an selbiges wechselsweise gebunden ist, nach Abgang des Catholischen Bischofs das Stift an einen Evangelischen Prinzen dieses Haus kom-

e) MONTESQUIOU *de l'Esprit des Loix L. 31. c. 16. p. 514. Orig. Guelf. T. II. p. 237.* STRUBEN Neben-Stunden Th. IV. S. 115-140.

f) S. J. D. Köhlers Reichs-Historie S. 95. 101. 126.

nien muß, und wenn ein minderjähriger gewählet wird, das Capitul von selbst darin williget, daß dessen Befugnisse, in sofern sie nicht durch die Wahl-Capitulation eingeschränket sind, von dem Vater oder Vormund desselben geübet werden.

Dritter Einwurf.

Der Verfasser der **Prüfung** scheinet theils diesem Grunde ausweichen, theils auch andere Domcapitularische Absichten begünstigen zu wollen. Deswegen giebet er sich so viel Mühe drittens zu behaupten, das Haus Braunschweig und Lüneburg habe an dem Stift Osnabrück blos ein *jus eligendi aut postulandi passivum* auf den Fall, da die Ordnung der *Passiv*-Wahl an einen der *A. C.* verwandten Bischof komme g), dem Stift sey dadurch an seiner geistlichen Eigenschaft nichts entzogen, und das Recht, welches bey geistlichen Fürstenthümern der Bischof durch die Wahl oder *Postulation* erlange, beschränke sich lediglich auf dessen Person. Der Vater habe an dem von seinem Sohn durch die Wahl erlangten Bisthum das Recht nicht, welches ihm auf anderen von diesem sonst erworbenen weltlichen Gütern zustehe h), und es sey am wenigsten von Stiftern, welche sich

g) S. 7.

h) S. 29. 30.

sich zu einer beständigen und auf die Erstgeburt und Lineal-Succeßion restringirten Postulation verstanden haben, auf Osnabrück ein Schluß zu machen i.)

Wenn es 1) wahr wäre, daß dem Hause Braunschweig an dem Stift Osnabrück weiter nichts, als ein jus eligendi vel postulandi passivum zustünde, so benähme solches Sr. Königl. Majestät das Recht nicht, in dem vorliegenden Fall, die Befugnisse des erwählten Bischofs zu üben. Man redet hier von einem minderjährigen **Evangelischen Bischof.** Von diesem behauptet man, daß seine Rechte durch den Vater oder Vormund geübet werden, weil der Vater und Vormund die Regel vor sich haben, daß sie ihren Sohn und Mündling in allen den Fällen vertretten, wo die Rechte ihnen nicht Grenzen setzen, hier solche nicht gesetzet sind, ja nicht einst jemand vorhanden ist, der eine Ausnahme geltend machen könte, da die Dom-Capitul sogar bey Catholischen minderjährigen Bischöfen, das Bisthum nicht administriren, die Päbstl. Verfügung hinwegfält, und die Rechte des Stuhls zu Rom einem Dritten nicht übertragen sind. Diese Gründe muß der Verfasser der **Prüfung** widerlegen. Bevor solches geschehen ist, thut es nichts zur Sache, wenn auch dem Hause

Wird beantwortet.

i) S. 41.

Hause Braunschweig nur ein jus eligendi passivum zustünde, und das Stift Osnabrück seine geistliche Eigenschaft behalten hat, weil auch in diesem Fall jene Regel eintrit. Die Bischöfliche Wahl zu Osnabrück schränket sich freylich auf die Person des gewählten Bischofs ein. Allein wenn dieser die ihm nach der Wahl zukommende Rechte der Landeshoheit seiner Minderjährigkeit wegen nicht üben kan, so entscheidet jener Umstand die Frage nicht, wer sie an seiner Statt zu versehen habe? und es folget nicht, daß weil dem Vater an einem von dem Sohn erlangten Bisthum die Rechte der Erbfolge nicht zustehen, welche ihm bey dessen weltlichen Gütern zukommen, folglich zwischen weltlichen und geistlichen Gütern in sofern ein Unterscheid ist, derselbe auch nicht befugt sey, während der Minderjährigkeit das Stift zu administriren.

Es ist aber 2) falsch, daß dem Hause Braunschweig nur ein jus eligendi passivum beygeleget ist. Das Dom-Capitul wünschte freilich, daß dessen Befugnis hierauf eingeschränket würde. Deswegen verlangte solches, daß in dem Westphälischen Frieden anstatt des Wortes Successio, die Worte Electio & Postulatio gebrauchet werden solten k). Ihm ist jedoch solches nicht zugestanden. Das Frie-

k) S. die Annotationes ad Art. 12. Instrumenti Pacis secundum quas res Catholica minus læditur bey dem Kreß vom *Archidiaconal*-Wesen, Beil. *p. 79.* MEIERN *Acta Pacis Westph. T. VI. p. 446.*

Friedens-Instrument nennet das Recht des Hauses ausdrücklich *Succeſſionem*, und das Dom-Capitul ſolte billig Bedenken tragen, auf dasjenige zurück zu gehen, was ihm bey denen Friedenshandlungen verſaget worden, und bey denen Worten des Weſtphäliſchen Friedens bleiben. Das Recht des Hauſes iſt alſo, wie KRESS es mit völligem Grunde behauptet l), ein Erbrecht, und dem Capitul ſtehet nur auf dem Fall, wenn mehrere Prinzen vorhanden, die Deſignatio individui zu. Eben dieſer Urſach wegen läßt ſich bey Osnabrückiſchen minderjährigen Evangeliſchen Biſchöfen, dasjenige, was bey weltlichen teutſchen Fürſtenthümern, in Abſicht der Vormundſchaftlichen Rechte Platz findet, um ſo mehr anwenden, als dem Evangeliſchen Biſchof überdem nur dasjenige gelaſſen iſt, was deſſen weltlicher Vater, nach den Grundſätzen ſowohl der Evangeliſchen als Catholiſchen Religion, verſehen kan, vor die der Catholiſchen Biſchöflichen Würde anklebende Obliegenheiten aber durch den Erzbiſchof von Cölln geſorget wird.

Endlich kan man zugeben, daß es 3) mit denen Stiftern, welche ſich zu einer auf die Erſtgeburt und Lineal-Succeßion reſtringirten Poſtulation verſtanden haben, in ſo fern eine andere Bewandnis habe, da dieſes zu Osnabrück nicht geſchehen iſt.

l) Vom *Archidiaconal*-Weſen *p.* 97.

Allein solcher Unterscheid hat wiederum in die vorliegende Frage keinen Einfluß. Die Rechte des Vaters eines Evangelischen minderjährigen Bischofs gründen sich nicht auf das Erstgeburts-Recht und die Lineal-Succeßion. Sie gründen sich darauf, daß der Evangelische Bischof kein Catholischer den Pabst unterworfener Geistlicher ist, folglich die der Catholischen Kirche eigene Grundsätze, nach welchen dessen Vater von der Administration geistlicher Güter ausgeschlossen, und die wegen deren Besorgung zu machende Verfügung dem Pabst überlassen worden, mit diesen aber die Ausnahme hinweg fält, welche dem väterlichen die Regel ausmachenden Rechte, Grentzen setzet.

Vierter Einwurf.

Der **vierte** in der Prüfung gemachte Einwurf bestehet darin: **Es bewähre das Herkommen, daß bey denen teutschen Stiftern, auch sogar solchen die von minderjährigen Protestantischen Bischöfen durch das Wahl-Recht besessen worden, die Abmaaß genommen sey, daß die Väter von der Administration ausgeschlossen geblieben** m).

Wird beantwortet.

Man antwortet 1), daß was die Catholische Stifter anlanget, es von der Willkühr des Päbstlichen Stuhls abhange, wem solcher

m) S. 38.

solcher die Administration auftragen wolle. Daß dieser die Väter nicht allemal ausschliesse, sondern sie vielmehr vorzüglich geschickt zu dieser Administration halte, beweiset der Regenspurgische Fall, da Herzog Wilhelm von Bayern, als Vater des erwählten Bischofs, besagte Administration, vom Pabst anvertrauet worden. In Absicht auf Evangelische Stifter wird der Verfasser der **Prüfung** unter der genommenen **Abmaasse** zweifelsohne eine genommene Abrede und Vertrag verstehen. Wenigstens ist von ihm kein Fall angeführet, da ohne diese, mithin aus eigenem Recht, die Capitul die Rechte des minderjährigen Bischofs geübet hätten. Auf den aus solchen Verträgen hergenommenen Grund ist bereits in der **kurzen Anzeige der Gründe** n), zum voraus erwiedert, daß man selbige eingegangen, um die nöthige Stimmen zu gewinnen, und die Regel dadurch so wenig umgestossen werde, daß sie selbige vielmehr bestärken, weil die Capitul nicht nöthig hatten, sich von denen Vätern die Administration zu bedingen, wenn diese ihnen ohnehin mit deren Ausschliessung gebührte.

Es fehlet aber auch 2) an Beyspielen nicht, daß Evangelische Väter oder Vormünder die Gerechtsame ihrer zu Bischöfen erwählten

n) §. VI. S. 28.

wählten minderjährigen Söhne und Pupillen vertreten haben. Der Prinz Johann Friedrich von Brandenburg ward 1553 im siebenden Jahre seines Alters Administrator zu Havelberg, und zwey Jahr darauf Bischof zu Lebus. In beyden Stiftern führte die Administration sein Herr Vater Johann Georg o). Als Herzog August von Sachsen 1622 zum Bischof zu Meissen postuliret ward, versprach dessen Herr Vater Churfürst Johann Georg, daß wenn derselbe bey seinem Ableben noch unmündig seyn würde, alsdenn der von ihm verordnete Vormund die Capitulation in des Postulati Namen genau beobachten solle p). Und als Kaiser Leopold, dem König von Pohlen und Churfürst von Sachsen August den II. einen Indult über die Lehns-Empfängnis und Administration des Stifts Merseburg unter der Minderjährigkeit des Bischofs Moritz Wilhelms ertheilte, gründete er solchen nicht nur auf das Herkommen, q), sondern man nahm auch diesen Ausweg einen Indult zu ertheilen, deswegen, um der bekanten Streitfrage auszuweichen, ob in dem

o) S. RENTSCH Brandenburg. Cedernhayn S. 479. LENTZ *Diplom.* Stifts-Historie von Havelberg S. 63.

p) LUNIG Reichs-Archiv *Contin. I. Spicil. Eccles.* S. 866.

q) Der Indult ist der Prüfung n. XIII. beygefüget.

dem Churhause Sachsen, die Tutelen einer Bestätigung bedürfen? r)

Fünfter Einwurf.

Endlich wird **fünftens** eingewandt, **daß Se. Königl. Majestät von Sr. Kaiserl. Majestät einen Indult zu der Stifts-Administration nicht erhalten hätten** s), mithin solcher allenfals als nöthig angesehen.

Wird beantwortet.

Man würde vermuthlich der Rechtswissenschaft des Verfassers der **Prüfung** Unrecht thun, wenn man zweifeln wolte, daß derselbe auf diesen Einwurf, in so fern er von denen übrigen abgesondert wird, sich die Antwort nicht bereits selbst in seinen Gedanken gegeben hätte. Daß diejenige, welche die Vormundschaft unmündiger Reichsstände versehen wollen, dazu der Regel nach gerichtlich bestellet werden, gedenket man so wenig zu leugnen, als daß die Bestellung eines Vormundes auch bey Evangelischen minderjährigen Prinzen Platz habe, wenn gleich dieselbe zugleich Bischöfe sind, indem eben diese Vormundschaftliche Gewalt, den Grund zu der Administration des Stifts abgeben muß. Eben

r) MULLERS *Annales* des Hauses Sachsen S. 648. STRUV *Jurisprud. Heroic. P. VI. p. 77.*

s) S. 42. 52.

so unleugbar ist es hingegen, daß in vormundschaftlichen Angelegenheiten teutscher Reichsstände denen gemeinen Rechten nachgegangen werden müsse t). Diese wollen, daß die Vormundschaft dem nächsten Anverwandten aufgetragen werden solle. Sie erfordern aber in Absicht des Vaters eine obrigkeitliche Bestätigung nicht, sondern überlassen diesem die Aufsicht über die Person, Güter und Gerechtsame seiner Kinder, ohne alle weitere Vorsehung. In solchem Fall befindet man sich hier, und deswegen ist weder eine Bestellung noch Indult nöthig.

IV.

III) Die Regel, daß die Rechte eines Evangelischen minderjährigen Bischofs, von dessen Vater vertreten werden, ist in Ansehung des Stifts

Da dem Hause Braunschweig-Lüneburg die Wechselsweise Folge im Stift Osnabrück, zur Entschädigung, durch den Westphälischen Frieden versichert ist, so sind selbigem damit alle die Rechte zugestanden, welche Evangelischen Bischöfen, oder in Ansehung derselben, andern zustehen, sofern nicht eine Ausnahme bedungen worden. Bey Evangelischen minderjährigen Bischöfen üben deren Rechte und Befugnisse, der Regel nach, der Vater oder Vormund. Das Friedens-Instrument macht hiervon in

t) COCCEJUS *de Tutel. illustrium Sect. 3. §. 2.* MOSER Teutsches Staats-Recht Th. 18. *p. 144. 145.*

in Ansehung des Stifts Osnabrück keine Ausnahme. Hieraus ist also in der kurzen Anzeige der Gründe u) III) geschlossen, daß es in dem Westphälischen Frieden stillschweigend bestätiget, mithin gegründet sey, daß wenn zu Osnabrück ein minderjähriger Evangelischer Bischof gewählet ist, alsdenn dessen Platz von dem Vater oder Vormund in der Minderjährigkeit vertreten werde.

Osnabrück, im Westphälischen Frieden nicht aufgehoben, folglich bestätiget.

Man ist zweifelhaft, ob man es als einen Einwurf gegen diesen Satz anzusehen habe, wenn erstlich in der Prüfung angeführet worden x), daß nach der von ADAMO ADAMI ertheilten Nachricht y), Herzog August zu Braunschweig, die Coadjutorien zu Magdeburg und Halberstadt vor den Prinz Ernst August blos zu dem Zweck erhalten habe, um mit desto grösserm Schein bey denen Friedens-Handlungen eine Ersetzung zu begehren, und fast alle Protestanten selbst die Fehler dieser Coadjutorien erkant hätten, mithin die Aufopferung die das Haus zum Besten

Erster Einwurf.

u) §. VII.
x) S. 6. 28.
y) In *Relat. historica de Pacif. Westphal. cap.* 24. §. 13. 14. & 15.

des Friedens gemacht, sogar ausnehmend nicht gewesen sey.

Wird beantwortet.

So viel weis man, daß weder ADAMUS ADAMI, noch das Dom-Capitul zu Osnabrück, noch endlich der Verfasser der **Prüfung**, Richter darüber sind, ob dem Hause eine Entschädigung gebühret habe, sondern daß solches von den paciscirenden Theilen zu beurtheilen gewesen, und es an Seiten des Dom-Capituls sehr ungeziemend sey, dasjenige was selbige vor recht und billig gehalten haben, mit einem dazu sehr nichtigen Grunde anzufechten. Die Verfasser des Friedens-Instruments sagen z): Cum Domus Ducalis Brunsvicensis & Luneburgensis, *ob pacem publicam melius faciliusque stabiliendam*, cesserit Coadjutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzeburgensem obtentis. Der Bischof Franz Wilhelm verlangte zwar auch damals, daß dem Wort *Coadjutoriis* vorgesetzt werden solte, *prætensis* a), und zielte damit vermuthlich auf eben den aus dem ADAMI angeführten Einwurf. Die Conditores pacis verwarfen aber diesen Zusatz, indem sie solchen nicht hinzufügten. Und sie werden hoffentlich besser als ADAMI zu beurtheilen gewust haben, ob die weggegebene Coadjutorien,

z) Art. XIII. §. 1.
a) MEIER *Acta Pacis Westp. Tom. VI. p. 446.*

adjutorien, gültig oder nicht, und eine wahre oder nur vorgebliche Aufopferung denselben geschehen sey. Wer lieset, was von den Gesandten des Hauses vorgestellet worden b), wird sich hoffentlich hinlänglich von dessen Recht einer Entschädigung zu begehren, überzeuget finden. Man hält daher für überflüßig, weitläuftig anzuführen, daß ein Geschichtschreiber, wie ADAMI, der nicht nur ein eifriger Catholischer Geistlicher, sondern auch eben deswegen zu der Friedenshandlung geschickt war, um die Sache der Catholischen Geistlichkeit zu betreiben c), kein gültiger Zeuge darüber sey, ob eine wechselsweise Folge im Stift Osnabrück, zum Besten eines Evangelischen Hauses, billig eingeführet worden; daß die Unzuverläßigkeit der von ihm gegebenen Nachricht sich allein daraus zur Gnüge zeige, weil Herzog August, wenn er die Coadjutorie-Wahl zu Magdeburg deswegen auf Herzog Ernst August gerichtet hätte, um dem Hause eine Ersetzung davor bey dem Frieden zu verschaffen, vermuthlich vor seine eigene Linie durch eine auf seine Söhne gelenkte Wahl gesorget haben

b) in MEIER *Act. Pac. Westph. Tom. IV. p. 288. 308.*

c) S. dessen Leben, welches der von *Joh. Gottfried* von MEIERN 1737. herausgegebenen *Relat. Histor. de Pacificat. Osnabr. Monast.* vorgesetzet ist, *Præf. p. 14.*

würde, da von solchen Herzog Rudolph August einige Jahre älter, und Herzog Anton Ulrich nur einige Jahre jünger als Herzog Ernst August war; und daß endlich nicht allein die Coadjutorien zu Magdeburg und Halberstadt, sondern auch zu Bremen und Ratzeburg, durch den Frieden verlohren worden.

Zweyter Einwurf.

Der zweyte Domcapitularische Einwurf ist: In dem Friedens-Schluß sey zwar wegen der Minderjährigkeit nichts bestimt, solches aber unnöthig gewesen, da Herzog Ernst August damals schon 19 Jahr alt, und Bischof Franz Wilhelm von solchen Leibes- und Gemüthskräften gewesen, daß man voraus sehen können, wie der Fall sich nicht ereignen würde d). Da in dem Westphälischen Frieden nicht allein dem Herzog Ernst August, sondern auch dem Hause Braunschweig-Lüneburg auf ewige Zeiten die alternativa Successio im Stift Osnabrück versichert ward, und weil ein jüngerer Prinz erwählet werden solte, der Fall der Minderjährigkeit sich leicht zutragen konte, so machte das Alter des erstern, eine Verfügung über den Fall der Minderjährigkeit nicht unnütz, wenn anders in solchem Fall etwas von denen Rechten abweichendes

Wird beantwortet.

d) Prüfung S. 8.

chendes beobachtet werden solte. Ueberdem war nach dem Domcapitularischen Anführen c) annoch unausgemacht, wie bald ein Evangelischer Bischof von Osnabrück grosjährig werde, indem solches seiner Seits auf dem 25ten, das Haus Braunschweig hingegen auf dem 18ten Jahr bestund, in der immerwährenden Wahl-Capitulation aber das 20te Jahr beliebet ist. Endlich blieb der Bischof Franz Wilhelm, seine Leibes- und Gemüthskräfte mogten beschaffen seyn wie sie wolten, ein sterblicher Mensch; der Fall seines Abgangs konte also erfolgen, ehe Ernst August 20. Jahr alt war. Aller dieser Betrachtungen ohngeachtet ward von denen Verfassern des Friedens wegen der Minorennität nichts zum Besten des Capituls versehen. Sie verfügten vielmehr: Teneatur Capitulum Cathedrale Osnabrugense ut & reliqui status & subditi, *statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi,* (mithin auch wenn selbige vor erreichtem zwanzigstem Jahr erfolget wäre) eundem Dn. Ernestum Augustum in Episcopum recipere f), zu einer klaren Anzeige, daß ihnen das Recht unbekant gewesen, worauf das Capitul sich jetzo gründet.

Es

c) Prüfung S. 20. 21.

f) *I. P. O. Art. XIII. §. 5.*

Dritter Einwurf.

Es wird **drittens** eingeworfen: Die Art und Weise, wie von denen Bischöfen beiderley Religion die Regierung zu führen, sey der künftig zu errichtenden immerwährenden Capitulation vorbehalten g). Dieses giebet man

Wird beantwortet.

gern zu. Eben aus der von dem Capitul hier selbst angegebenen Bestimmung des Gegenstandes der Capitulation, folget aber, daß diese ihm die Landeshoheit unter der Minderjährigkeit eines Evangelischen Bischofs nicht beylegen mögen. Wenn die Capitulation 1) bey denen Bischöfen **beiderley Religion** gleiche Regeln annehmen solte, so durfte dem Capitul, unter Evangelischen minderjährigen Bischöfen die Landeshoheit nicht übertragen werden, da ihm solche unter Catholischen minderjährigen Bischöfen nicht gebührte. Wenn 2) die Capitulation nur **die Art und Weise** bestimmen solte, wie die Regierung zu führen, so gehörte es zu deren Gegenstande nicht, **ob** von dem minderjährigen Evangelischen Bischof die Regierung zu führen, oder um deutlicher zu reden, von wem die Landeshoheit zu üben sey? und hier ist von dem letztern die Frage. In der That will der Westphälische Friede deutlich, daß nach Absterben eines Catholischen Bischofs,

und

g) Prüfung S. 8.

und nach Ablauf der zu der Wahl gesetzten Zeit, die Landeshoheit an den Evangelischen Theil, und zwar an das Haus Braunschweig-Lüneburg kommen solte. Hierüber konte nicht ferner gehandelt werden, weil darunter dem Hause nichts entzogen werden mogte. Das Stift Osnabrück solte aber dadurch an seiner Landes-Verfassung nichts verlieren, mithin weder dem Dom-Capitul noch denen Ständen, an demjenigen etwas entzogen werden, was ihnen denen Rechten, ihren Privilegiis und einer rechtmäßigen Observanz nach, zukam. Um solches zu bestimmen, ward eine immerwährende Capitulation errichtet. Die Einschränkung der Braunschweigischen Alternativ auf grosjährige Prinzen, ist also klar gegen den Frieden, weil dadurch die darin festgestellete Regel aufgehoben wird, daß nach Absterben eines Catholischen Bischofs, das Stift an einen Evangelischen komme. Und das Capitul konte die Ausübung der Landeshoheit unter minderjährigen Bischöfen nicht mit dem mindesten Recht fordern, da es zu seinen bereits erworbenen Befugnissen (denn neue sollten ihm nicht beygeleget werden) gar nicht gehörte, die Gerechtsame seines minderjährigen Bischofs zu vertreten und auszuüben.

Endlich wird **viertens** eingewandt: **Die Verfasser des Friedens hätten** *Art. V.* §. 21. **überhaupt festgesetzet, daß** Vierter Einwurf.

bey geistlichen Hochstiftern *Sede vacante* denen Dom-Capituln die Landes-*Administration* verbleiben solle. Man könne daher unmöglich vermuthen, daß sie bey dem Hochstift Osnabrück, *quoad casum sedi vacanti similem*, dergleichen nach denen Canonischen Rechten jener *Sedis impeditæ* sey, von dem voraus richtig gestelleten General-Satz, ohne die mindeste disfals gemachte Bemerkung, kurzum wieder abgehen, und denenjenigen, denen weder *pro casu sedis vacantis*, weder *pro casu sedis impeditæ*, eine *Administration* bey geistlichen Stiftern zustehe, solche zu zu denken, sich haben solte zu Sinn kommen lassen h). Es fält in die Augen, daß dieser Einwurf lauter Sätze, von denen das Gegentheil erwiesen, ja selbst vom Capitul eingestanden ist, voraussetzet, folglich auch der Schluß nicht richtig seyn könne. Das Dom-Capitul hat einräumen müssen, daß bey minderjährigen Bischöfen der Pabst wegen der Administration verfüge, folglich dieser Fall, man rechne ihn ad sedem impeditam oder nicht, einer Sedisvacanz, allwo der Pabst dergleichen Verfügung zu machen nicht berechtiget ist, nicht gleich sey §. 11). Es ist dargethan, daß bey Evangelischen minderjährigen

Wird beantwortet.

(h) Prüfung S. 89.

rigen Bischöfen, dem Vater die Administration zukomme. Die Verfasser des Friedens-Instruments, die allein in casu sedis vacantis denen Capituln, & quibus administratio cum iis conjunctim competit, das Stim-Recht auf Reichs-Versammlungen Art. V. §. 21. beylegen, und welche diese Administration Art. V. §. 17. denen zueignen, quibus pro more competit, sind also von dieser Regel nicht abgegangen, wenn sie die Landeshoheit dem Vater eines minderjährigen Evangelischen Bischofs zu Osnabrück zugedacht, und eben deswegen, weil solches der Regel ohnehin gemäß war, dieses besonders festzustellen unnöthig erachtet haben.

V.

Wenn diesemnach das Dom-Capitul zu Osnabrück in Absicht der Ausübung derjenigen Gerechtsame, welche es sich anmasset, die Rechte und den Westphälischen Frieden gegen sich hat, so ist wohl nichts ohnstreitiger, als daß solches den Beweis übernehmen müsse, daß ihm dasjenige durch eine Ausnahme beigeleget sey, was es fordert. Der Verfasser der Prüfung vermeinet zwar i), daß selbigem dieser Beweis nicht obliege, da es sich in einem offenkündigen und solennen Ver-

IV) Der Art. 33. der Wahl-Capitulation leget dem Capitul keine dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfene, vom

 trage,

i) S. 6.

Vater des Bischofs unabhängige Regierung bey.

trage, nemlich der immerwährenden Wahl-Capitulation *Art.* 33. gründet. Allein da er sich vermuthlich bald erinnert hat, daß eben davon die Frage sey, ob solcher Vertrag das enthalte, was das Dom-Capitul darin zu finden vermeinet? so hat er sich alle mögliche Mühe gegeben, dieses darzuthun. Es ist also nunmehr (IV.) zu untersuchen: **ob der *Art.* 33. der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation dem Capitul eine von dem Vater des minderjährigen ohnabhängige Regierung, d. i. Landeshoheit beylege?** Denn man muß sich allemal erinnern, daß man nicht in Abrede stelle, wie das Capitul mit dem ihm beygefügten beiden Bischöflichen Räthen die Regierung führen, d. i. ein Regierungs-Collegium, so wie solches in denen mehresten teutschen Stiftern gewöhnlich ist, ausmachen möge, sondern daß der Streit über die Gewalt dieser Regierung, und davon sey, ob solche Sr. Kön. Majestät, als Vater des Bischofs, nicht Rechenschaft von ihrem Betragen zu geben, und von Höchstdenenselben Befehle und Vorschriften anzunehmen schuldig sey.

Erster Einwurf.

Der erste Dom-Capitularische Grund ist dieser: Die Osnabrückische Wahl-Capitulation besaget *Art.* 33. daß das Dom-Capitul die Regierung führen möge. Sie gebraucht

sich

sich eben dieses Worts Regierung in dem *Art.* 23. wenn sie will, daß der neuerwählte Bischof vor Ablauf sechs Monat nach Absterben seines Vorgängers sich keiner Regierung unterziehen solle, und es lässet sich also leicht beurtheilen, was das Wort Regierung vor einen Sinn und Verstand habe k).

Wird beantwortet.

Dieser Grund wäre allerdings scheinbar, wenn in allen Stellen der Wahl-Capitulation das Wort Regierung einerley Sinn hätte. In dem angezogenen Art. 23. ist von der Gewalt des Bischofs die Rede, und das Wort Regierung, heisset hier die Landeshoheit. In dem Art. 34. wird von der Regierungs-Führung eines Regierungs-Collegii gehandelt, und von der Gegenseite selbst zugestanden, daß daselbst das Wort Regierung eine abhängige Gewalt bedeute. Nun fraget sich, von was vor einer von diesen beiden Regierungen spricht der Art. 33.? Daß in selbigem von einem Regierungs-Collegio geredet werde, ist ohnstreitig, indem solcher Regierung zwey Räthe beygesetzet werden, und die also bestellte Regierung dem Bischof 8000. Thlr. auszahlen soll. Es ist also allen Regeln der Auslegung gemäs, die Worte Regierung führen, hier in dem Verstande zu nehmen, in welchem

k) Prüfung S. 32.

die Verfasser der Capitulation sich ihrer bedienen, wenn sie von einem Regierungs-Collegio reden, und nicht in dem, welchen sie haben, wenn von dem Bischof gesprochen wird, da von dessen Gewalt die Frage hier nicht war. Wenigstens ist es offenbar, daß die angeführte Stelle des Art. 23. nichts entscheide, da die Verfasser der Capitulation an andern Orten das Wort Regierung führen in einem andern Sinn als daselbst gebrauchen. Und dieses ist jetzo hinreichend, wo es nur darauf ankommt, zu zeigen, daß der Capitularische Beweiß unzulänglich sey. Man siehet auch nicht ab, was der Verfasser der **Prüfung** damit sagen wollen, wenn er anführet, **wenn unter regieren und Regierung führen ein Unterscheid wäre, so sey das Domcapitul arglistig behandelt worden** l). Denn es selbst hat, wie aus seiner eigenen Erzehlung erhellet m), das Wort **Regierung führen** zuerst gebräuchet, und selbiger wird hoffentlich erkennen, daß wenn er annehmen wolte, es sey bey denen Capitulations-Handlungen die Absicht und der Wille der Paciscenten gewesen, dem Capitul die Landeshoheit einzuräumen, alsdenn dasjenige vorausgesetzet würde, was im Streit ist.

Der

l) Prüfung S. 23.
m) S. 18.

Der zweite Grund lautet also: Wenn man das Dom-Capitul zu einer dem minderjährigen Bischof oder dessen natürlichen Vormund zu erstattenden Verantwortung verbinden wolte, so ist zu bewundern, daß davon in der Capitulation nichts erwehnet worden. Diese räumet selbigen blos die Befugnis ein, ein oder zwey Räthe beyzusetzen n); eine Befugnis, die auf den Fall der Abwesenheit deswegen nicht vorbehalten worden, weil alsdenn die Regierung ohnehin von dem Bischof dependiret o). In dieser Besetzung der beiden Räthe beschränket sich also das Braunschweigische Recht. Und eben daraus, weil Braunschweig-Lüneburgischer Seits *pro tempore minorennitatis* nichts denn diese Befugnis, als etwas welches ihm sonst denen gemeinen Rechten nach nicht zustand, vorbehalten worden, erhellet, daß man selbst dafür gehalten, daß die dem Dom-Capitul, voraus *in regula* festgesetzte Regierung im übrigen vollständig bestehen müste p). Zweiter Einwurf.

n) Prüfung S. 30. 31. 32.

o) Prüfung S. 33.

p) Prüfung S. 53.

Wird beantwortet.

Zu Beantwortung dieses Grundes muß man 1) aus dem vorhin erwiesenen wiederholen, daß sowohl der Regel und denen Rechten nach, der Vater eines minderjährigen Evangelischen Bischofs dessen Befugnis übe, als in dem Westphälischen Frieden festgesetzet war, daß das Stift Osnabrück nach Abgang des Catholischen Bischofs an einen Evangelischen kommen solte, ohne daß ein Unterscheid gemachet worden, ob selbiger grosjährig oder minderjährig sey. Diese beyde Warheiten begründen den Vater eines Evangelischen minderjährigen Bischofs, in dessen Namen, von allen denen die bey denen Regierungs-Geschäften im Stift gebraucht werden, Verantwortung zu fordern, und ihnen Vorschriften zu ertheilen. Dieses Recht bedurfte also bey denen Capitulations-Handlungen keiner Bestätigung, ja es konte nicht einst ein Gegenstand dieser Handlung seyn. Nicht der, welcher die Regel vor sich hat, sondern der, welcher eine Ausnahme von selbiger verlanget, muß sich solche durch besondere Verträge bedingen. In dem letztern Fall befand sich das Haus Braunschweig hier keinesweges. Es ist also nicht zu bewundern, sondern denen Umständen der Sache völlig gemäs, daß der Verantwortung, wozu die Regierung verbunden, in dem Fall der Minderjährigkeit so wenig gedacht worden, als solches in dem Fall der Abwesenheit geschehen ist. Zum Ueberfluß ist jedoch in der Wahl-Capitulation

tion 9) ausdrücklich festgesetzet: Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten, und absonderlich disponiret, solches alles und jedes solle zuförderst nach mehrermeldten Frieden-Schluß *de anno* 1648. sodann den allgemeinen Rechten, Herkommen und Gewohnheiten *reguliret*, *decidiret* und gehalten werden.

2) Nicht die Frage: wer Landes-Herr nach Abgang des Catholischen Bischofs sey? sondern diese: wie der Landes-Herr seine Landesherrliche Befugnisse, dem Herkommen und der Landes-Verfassung gemäß, üben solle, war der Gegenstand der Capitulations-Handlung. In Absicht auf diesen letztern Gegenstand konte das Dom-Capitul anführen, daß die vorigen Bischöfe durch die Capitulationes sich verbindlich gemacht hätten, kein Statthalterisch Regiment anzuordnen, und auf den Fall der Abwesenheit sich mit dem Capitul über die zu der Regierung zu bestellende einheimische Personen zu vernehmen, mithin auch bey Bestellung eines Regierungs-Collegii währender Minderjährigkeit um so mehr auf selbiges vorzüglich und mit Ausschliessung fremder Bedienten, zu sehen sey, als ein minderjähriger Bischof zugleich abwesend seyn werde. Dieses ist dahin zugestanden, daß kein auswärtiger Statthalter

9) Art. 58.

ernennet werden solle, sondern an dessen Platz das Capitul die Regierung führen und das Regierungs-Collegium ausmachen möge. Wenn man bey dieser Abrede stehen geblieben, so würden die minderjährige Bischöfe oder diejenige, welche an deren Platz treten, der aus dem Capitul bestehenden Regierung, wenn gleich solche von ihnen abhangend war, ohne gegen den eingegangen Vertrag zu handeln, Räthe hinzu zu setzen nicht befugt gewesen seyn. Um aber sich zu versichern, daß die Berichte, welche von der Regierung erstattet würden, der Wahrheit gemäs, und nichts zum Nachtheil des Bischofs heimlich, und ohne daß es zu dessen und der Seinigen Wissenschaft gelangte, geschehe, ist bedungen worden, daß der Bischof für sich, und also ohne Zuziehung des Dom-Capituls, der Regierung zwey Räthe hinzu setzen wolle. Ist es möglich, hieraus zu schliessen, daß man dem Capitul die Ausübung der Landeshoheit mit Ausschliessung des Vaters zugestanden, und selbst dafür gehalten habe, daß die demselben voraus in regula festgesetzte Regierung im übrigen vollständig bestehen müste?

3) Nichts ist fehlsamer, als die Anmerkung, daß dem Bischof auf den Fall der Abwesenheit die Beysetzung zweyer Räthe deswegen nicht vorbehalten worden, weil alsdenn die Regierung ohnehin von

ihm dependent sey. Der Verfasser der **Prüfung** hat sich vermuthlich nicht erinnert, daß in diesem Fall zwey aus dem Dom-Capitul nebst Canzler und Räthen die Regierung führen sollen r), daß Canzler und Räthe Bediente des Bischofs, die er nach seinem Willen ansetzet, sind, daß die beiden Glieder des Dom-Capituls, wie die Observanz unter denen Bischöfen Ernst August den I. Carl, und Clement August es gezeiget hat, von dem Bischof nach Willkühr erwählet werden, folglich ebenfals seine Räthe sind, und also aller Grund zu Beisetzung anderer Räthe hinwegfalle.

Dritter Einwurf.

Nach dem **dritten** Grund des Dom-Capituls, **soll man** bey denen Capitulations-Handlungen Braunschweigischer Seits gefordert haben, daß dem minderjährigen Bischof frey stehe, „der zu bestellenden Regierung ein oder „zwey Personen *æquali potestate* beyzusetzen.„ Das Dom-Capitul soll hierauf geantwortet haben, „daß dieser bey„zusetzender *æqualis potestatis cum Capitulo* seyn soll, ist un„gewöhnlich, sondern soll *Potestatem* eines Raths haben.„ Es soll darauf die *æqualis potestas* weggelassen seyn, und

r) Osnabrückische Wahl-Capitulation *Art. 34.*

es ist gesetzet: „Dem *Postulato minorenni* soll frey und „bevorstehen, solcher Regierung vor sich ein oder zwey „Personen als Räthe beizusetzen.“ Es ist also daraus ganz offenbar zu benehmen, schliesset das Dom-Capitul s), daß aller Schein einer dem *Postulato minorenni* zustehenden Mit-Regentschaft gänzlich abgeleihnet, und diejenige, die als Räthe aufzustellen, ihm bevorstehen solte, dem Dom-Capitul nicht *en parallele* an die Seite gestellet, wol folglich auch, und um so weniger ermeldetes Dom-Capitul je einer Anordnung des minderjährigen unterwürfig gemacht werden sollen. Denen Dom-Capitularen ist also keine untergeordnete, in der Form als lediglicher Räthe führende, sondern eine von dem minderjährigen Bischof eben sowol, als dessen sämtlicher Anverwandschaft ganz und zumalen *independente* ordentliche Regierung zugestanden worden t).

Wird beantwortet.

So viel Aufhebens auch von diesem Grunde gemacht worden, so fält dennoch, wenn derselbe mit Aufmerksamkeit erwogen wird,

s) Prüfung S. 34. 24.
t) Prüfung S. 22.

wird, dessen Unerheblichkeit in die Augen, und die Einkleidung, welche der Verfasser der **Prüfung** demselben gegeben, scheinet fast anzuzeigen, wie er solches selbst empfunden habe.

1) Er saget zuförderst: weil denen beiden Räthen keine æqualis potestas mit dem Dom-Capitul eingeräumet worden; so erhelle daraus, wie die Mit-Regentschaft, und daß des *Postulati minorennis* Räthe dem Dom-Capitul nicht *en parallele* an die Seite zu stellen, abgelehnet worden. In so fern hat der Einwurf Anschein, ob gleich dasjenige, was auch hierbey zu erinnern ist, demnächst angemerket werden soll. In dieser Masse träget aber derselbe zu Entscheidung der vorhandenen Frage nichts bey. Der Streit ist jetzo nicht über die Gewalt der beiden Räthe. Man räumet dem Capitul keinesweges eine Regentenschaft ein, und fordert nur eine, durch oder von denen beiden Räthen zu übenden Mitregentschaft, sondern man behauptet, daß das gesamte Regierungs-Collegium gegen Sr. Königl. Majestät zur Verantwortung und Höchstderoselben Befehle anzunehmen verpflichtet sey. Das, was in den angeführten Capitulations-Handlungen von der Gewalt der Räthe enthalten, berühret also die Gewalt des minderjährigen Bischofs und dessen Vaters oder Vormunds gar nicht, und

es lässet sich nimmer schliessen, die Bischöfliche Räthe sind nicht æqualis potestatis mit dem Capitul, (und dieses ist in der That alles was in denen angeführten Capitulations-Handlungen enthalten,) also ist die Regierung, der solche beigesetzet sind, von der Potestät des minderjährigen Bischofes und seines Vaters befreiet.

2) Der Verfasser der **Prüfung**, der dieses vermuthlich eingesehen hat, suchet daher sich der wahren Streitfrage durch Vermuthungen und weiter hergeholte Schlüsse unvermerkt zu nähern. Er füget hinzu: **daß wol folglich auch und um so weniger ermeldetes Dom-Capitul, je einer Anordnung des minderjährigen unterworfen gemacht werden sollen.** Diese Folge ist aber blos willkührlich angenommen, es findet sich dazu in denen beigebrachten Nachrichten nicht der mindeste Grund, indem dieselben von der Anordnung und der Gewalt, welche dem minderjährigen und dessen Vater über die Regierung zustehet, das geringste nicht gedenken, noch einer oder der andere Theil hiervon redete. Soll die Stärke des gegenseitigen Arguments in dem Worte **um so weniger** liegen; will man damit sagen: da das Haus Braunschweig nicht einst æqualem potestatem vor seine Räthe erhalten können, so wird selbigem noch viel weniger eine Obergewalt beigeleget seyn:

So ist ein solcher Unterscheid zwischen beiden vorhanden, daß sich von einem auf den andern nicht schliessen lässet. Daß die Landeshoheit im Stift Osnabrück nach Abgang eines Catholischen Bischofs in Evangelische Hände komme, war in dem Westphälischen Frieden festgesetzet, und die Befugnis, welche der Vater eines Evangelischen minderjährigen Bischofs hat, die Gerechtsame seines Sohns zu üben, gründet sich in denen gemeinen Rechten. Beides war daher, wie mehrmalen bemerket worden, kein Gegenstand der Capitulations-Handlung. Bey Bestimmung der Art und Weise hingegen, wie das Regierungs-Collegium zu Osnabrück zu bestellen sey, konte das Herkommen von Einfluß seyn, und da ein minderjähriger Bischof gemeinigleich zugleich abwesend ist, so konte dasjenige, was in denen Fällen der Abwesenheit beobachtet war, dem Capitul einen Grund darbieten, warum es denen Bischöflichen Räthen keine æqualem potestatem einräumen wolte. Es antwortete daher auf diese Forderung auch nur, daß dieser (nemlich der Rath) *æqualis potestatis cum Capitulo* seyn solle, ist ungewöhnlich. Gieng seine Meinung dahin, daß ihm die Regentschaft des Stifts nach denen Rechten und dem Friedens-Schluß zustehe, und es diese mit niemand zu theilen habe, solches ihm aber durch die für die Räthe verlangte æqua-

æqualem poteſtatem angemuthet werden wollen, ſo muſte es antworten: die Forderung ſey rechtswidrig, dem Frieden ungemäß und unſchicklich. Statt deſſen verlanget es ſelbſt nur das gewöhnliche. Nimmer wird ſolches aber erweiſen, daß es weder überhaupt, noch im Stift Osnabrück inſonderheit gewöhnlich ſey, daß unter einen minderjährigen Biſchof das Capitul aus eigenem Recht, eine unabhängige Regierung führe.

3) Es folget wiederum nicht, daß weil das Dom-Capitul die beiden von dem Biſchof zu ernennende Perſonen Räthe genant, ſich aber eine gröſſere Gewalt, als ſelbigen zugeeignet haben wollen, dieſe Gewalt nicht untergeordnet, ſondern independent ſeyn müſſe. Ein lediglicher Rath iſt das Dom-Capitul nicht, wie der Verfaſſer der **Prüfung** ſich alſo mit Vorſicht ausdrücket, weil bey ihm, der bey Räthen ſonſt gewöhnliche Umſtand nicht eintrit, daß ihre Perſon von dem der ſie ſetzet, willkührlich gewählet wird. Daraus läſſet ſich aber deſſen Independenz nicht ſchlieſſen. Den Statthalter nennet man eben wenig einen Rath, er iſt jedoch untergeordnet, und eben in deſſen Platz wolte das Dom-Capitul treten. Es ſaget inzwiſchen nicht einſt, daß ſeine Glieder keine Räthe ſind, es ſaget nur, daß die von dem Biſchofe zu ernennenden Perſonen, Räthe, und mit

ihm nicht æqualis potestatis seyn solte, und wie es Räthe inæqualis potestatis geben kan, und giebet: also können die Dom-Capitulares und die von dem Bischof zu ernennende Bediente inæqualis potestatis, und dennoch insgesamt Räthe seyn. Wenn von denen Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten geglaubt wäre, daß die Regierung des Dom-Capituls unabhängig sey, so hätten selbige, indem sie vor die beiden Räthe æqualem potestatem begehrten, deren Unabhängigkeit von dem Bischof verlanget, welches von aller Wahrscheinlichkeit entfernet ist.

4) Dasjenige, was von der æquali potestate der Räthe bey denen Capitulations-Handlungen vorgekommen seyn mag, entscheidet diesem allen nach die Frage von der Unabhängigkeit der Regierung im mindesten nicht. Es lässet sich aber daraus auch nicht einst bestimmen, worin die Gewalt besagter Räthe bestehe. So viel kan man, in so fern aus dergleichen Handlungen ein Grund zu nehmen stehet, herleiten, daß sie nicht æqualis potestatis mit dem Capitul seyn solten. Worin hingegen der Unterscheid zwischen der beiderseitigen Potestæt bestehen solle, ist nicht angezeiget. Ihnen wird eingeräumet, daß sie Potestatem eines Raths haben, und da Räthen, in einer Regierung der sie beigesetzt sind, ein freyes mit zu zählendes Votum zustehet, so komt ihnen solches unstreitig zu.

Die ganze bey der Capitulations-Handlung vorgekommene Frage scheinet daher am Ende auf einen Wortstreit hinaus zu laufen, und die Capitulares haben vielleicht geglaubet, daß es eines Theils zu Misdeutungen Anlaß geben könte, wenn denen Räthen æqualis potestas mit ihnen beigeleget würde, da sie als Geistliche, als Capitulares und endlich als Land-Stände und Land-Räthe ihre besondere Rechte hätten, andern Theils ein Unterscheid zwischen dem sey, welcher vermöge seiner Präbende und dem, der durch die Ernennung des Bischofs in der Regierung sitze. Hierin konte ihm unbedenklich nachgegeben werden. Eben dieser Unterscheid wird in dem Art. 34. in den Fall der Abwesenheit gemacht. Es heisset daselbst: **Es mögen zwey aus dem Dom-Capitul nebst Canzler und Räthen die Regierung führen.** Hier sind die vom Dom-Capitul, von denen Räthen, der Benennung nach, gleichmäßig abgesondert, obwohl es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die erstere in der That als Räthe dem Collegio beiwohnen, und Canzler und Räthe nicht Räthe der beiden Dom-Herren, sondern ihre Collegen seyn sollen.

Vierter Einwurf.

Der vierte Dom-Capitularische Grund, welcher den Sinn der Wahl-Capitulation aus dem Westphälischen Frieden erläutern soll, ist folgender: **In dem Westphälischen Frieden ist fest-**

gesetzet,

gesetzet, daß ein regierender Herzog zu Braunschweig nicht anders als in äußersten Fall, wenn gar kein *Cadet* aus diesem Hause vorhanden, zu einem Bischof zu Osnabrück postuliret werden solle, und dieses aus keiner andern zu erdenkenden Ursach, als damit ein regierender Herzog mit seiner vom Haus in Händen habenden Uebermacht denen Gerechtsamen und Freyheiten des Hochstifts nicht zu nahe treten könne u). Er muß also um so mehr, wenn ein *Cadet* würklich erwählet oder postuliret ist, von aller Regierung oder Regierungs-Anordnung für ausgeschlossen angesehen werden, weil demselben ansonsten *per obliquum* dasjenige zugehen würde, was ihm *directe* abgesprochen worden x).

1) Der Westphälische Frieden will zwar, daß ein regierender Herr nur, wenn kein jüngerer Prinz vorhanden, erwählet werden solle. Die Ursach dieser Verfügung, die der Verfasser der Prüfung angiebet, enthält er aber nicht, sondern sie ist von ihm hinzugesetzet. Bey dem Frieden kam es auf die Versorgung des

u) Prüfung S. 8.

x) Prüfung S. 29.

Herzogs Ernst August an, der die Magdeburgische Coadjutorie hatte, und ein jüngerer Prinz war, und da dasjenige, was das Haus Braunschweig verlohr, hauptsächlich darin bestand, daß ihm die Gelegenheit benommen wurde, seine jüngere Prinzen, wie vorhin häufig geschehen, zu der Bischöflichen Würde in denen Stiftern zu verhelfen, welche an Schweden und Brandenburg abgetreten wurden, so war es natürlich, daß man auf die Cadets vorzüglich die Absicht richtete, ohne daß es nöthig, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, die unerwiesen, und der Ehre und dem Betragen des Hauses ungemäs sind. Fält also die Ursach weg, welche der Verfasser der **Prüfung**, als den Grund der in dem Westphälischen Frieden enthaltenen Verfügung angiebet, so fält auch dasjenige weg, was derselbe nicht aus den Worten des Friedens, sondern aus dieser falschen Ursach herleitet.

2) Wenn die Verfasser des Westphälischen Friedens der in der **Prüfung** angegebenen Besorgnis hätten Platz geben wolken, so musten selbige die regierende Herren überhaupt von dem Stift ausschliessen. Dieses geschiehet aber von ihnen nicht. Sie lassen selbige in dem Fall, da keine Cadets vorhanden, zu. Bischof Ernst August der I. hat als regierender Herr das Osnabrükische viele Jahre regieret, und die Osnabrückische Wahl-Capi-

tulation

tulation y) verstattet dem Bischof, sich der Regierung des Stifts nach Ablauf 6 Monate durch seine Herren Anverwandte, mithin auch durch die regierende Herren zu unterfangen und zu gebrauchen. Es fehlet also so viel, daß die letztere der Uebung der Landeshoheit im Osnabrückischen unfähig wären, daß vielmehr das Gegentheil festgestellet ist.

3) Wenn ein minderjähriger Evangelischer Bischof zu dem Stift komt, so geschiehet solches durch die Wahl des Capituls. Dieses williget durch solche Wahl darin, daß dasjenige Platz haben solle, was denen Rechten wegen der Vormundschaft bey Evangelischen minderjährigen Bischöfen gemäs ist. Dem Vater des Erwählten komt also nichts per obliquum, sondern allen Rechten nach dasjenige zu, was die väterliche Gewalt ihm directo mittheilet. Das Dom-Capitul hat auch keinesweges Ursach besorgt zu seyn, daß das Haus oft und ohne Noth wünschen, oder nur gestatten werde, daß man die Wahl auf minderjährige richte. Der Genuß des Bisthums wird dadurch allemal gemindert. Durch die jetzige Wahl erhalten Se. Königl. Maj., wie das Dom-Capitul gewis selbst überzeuget ist, keinen Vortheil, sondern selbige ist durch die

y) Art. 23.

Nothwendigkeit und das wahre Beste des Stifts veranlasset. Und Höchstderoselben ganze Bemühung gehet jetzo nur dahin, zu behindern, daß diese Wahl nicht durch die Domcapitularische Anmaßungen denen Befugnissen Ihres Hauses, denen Bischöflichen Gerechtsamen, und dem Stift selbst und dessen Eingesessenen nachtheilig werde.

VI.

V) Der Art. 33. der Osnabrükischen Wahl-Capitulation, redet von einer abhängigen Regierung.

Bey der erwiesenen Nichtigkeit derjenigen Gründe, wodurch das Dom-Capitul sich zu zeigen bemühet hat, daß die Regierung, welche ihm in der Osnabrückischen immerwährenden Capitulation Art. 33. beigeleget worden, von dem minderjährigen Bischofe und dessen Vater oder Vormund unabhängig sey, ist man zwar Chur-Braunschweigischer Seits nicht schuldig noch gewillet, sich mit einem Gegenbeweis zu beladen. Zum Ueberfluß sind jedoch in der **kurzen Anzeige der Gründe** z), diejenige Ursachen angeführet worden, welche nach allen Regeln einer gesunden Auslegung erfordern, daß V) **dasjenige, was die Capitulation von der Abseiten des Dom-Capituls zu führenden Regierung saget, von einer abhängigen verstanden werde.** Weil in der

Prü-

Prüfung verschiedenes enthalten ist, was als Einwürfe gegen diese Gründe angesehen werden kan: So ist noch übrig, daß solches, und zwar nach der Ordnung, worin solche Gründe vorgetragen sind, allhier beantwortet werden.

Der erste diesseitige Grund ist dieser: die immerwährende Osnabrückische Wahl-Capitulation saget, wenn sie von dem Fall der Minderjährigkeit redet *Art.* 33., daß alsdenn das Dom-Capitul die Regierung führen möge. Sie saget wiederum und mit eben den Worten in dem gleichfolgenden *Art.* 34. in dem Fall der Abwesenheit: daß zween aus dem Dom-Capitul nebst Canzler und Räthen die Regierung führen mögen. In dieser letztern Stelle bedeutet der Ausdruck Regierung führen, eingestandenermassen eine abhängige Regierung. Ihm muß daher in der ersten eben dieser Sinn beigeleget werden. Der erste Chur-Braunschweigische Grund, aus dem Art. 34. der Capitulation.

Der Verfasser der Prüfung antwortet hierauf erstlich: die Lüneburgische Bevollmächtigte hätten bey denen Capitulations-Handlungen gar deutlich zu erkennen gegeben, wie sie der Regierungsführung in dem Fall der Minderjährig- Erster Einwurf dagegen.

jährigkeit einen ganz andern Verstand, als in dem Fall der Abwesenheit beilegten, indem sie als die erste in dem Dom-capitularischen damaligen Project *Art.* 14. gefordert worden, geäussert, „diesen Articul verstehe man von der Stifts-„Regierung allein *in casum minorennitatis Episcopi*„ a)

Wird beantwortet.

Nichts ist 1) fehlsamer und unrichtiger, als dieser Einwurf, und wer die Sache so, wie sie in der **Prüfung** selbst angeführet ist, nachsiehet, wird leicht bemerken, wie man von denen Lüneburgischen Aeusserungen einen offenbaren Misbrauch mache. Nachdem in derselben b) eingerückten Dom-Capitularischen Entwurf der Capitulation, solte der Art. 14. folgendermassen gefasset werden:

„14. Wollen wir auch verpflichtet seyn, diesem Stift kein statt-„halterisch Regiment von Fürsten, Herrn und Grafen, oder „durch unsere Herren Verwandte und sonsten einigen Ausländi-„schen zu ordnen, sondern die Person, so ein Ehrwürdig Dom-„Capitul aus ihrem Mittel nominiren und vorstellen wird, ne-„ben den sechs ordinari Land-Räthen aus dem Mittel der Stän-„de dieses Stifts beider Religion, bevorab in wesentlichen Land-„Sachen

a) S. 25.

b) S. 18.

„ Sachen gnädiglich annehmen, und weilen keiner der nicht zum
„ wenigsten 25. Jahr erreichet hat, eligendo vel postulando an-
„ genommen werden soll, oder da je einer unter 25. Jahren ange-
„ nommen würde, oder werden müste, so soll bis zu Erlangung des
„ 25ten Jahrs das Dom-Capitul die Regierung führen, und kein
„ anderer Statthalter oder Administrator angeordnet werden. "

Es fält in die Augen, daß hier eine gedoppelte Verfügung vorhanden. In der ersten, welche bis auf die Worte: **Und weilen** ꝛc. gehet, wurde von einem minderjährigen Bischof nichts erwehnet, sondern sie war, es sey nun aus Versehen oder aus Hinterlist, so gefasset, daß sie von grosjährigen Bischöfen eben so gut verstanden werden konte. Die zweite von denen Worten: **Und weilen** ꝛc. bis zu Ende, solte die Zeit der Minderjährigkeit bestimmen, und dem Dom-Capitul während solcher die Regierungsführung zueignen. Die Lüneburgische Bevollmächtigte bemerkten diese verfängliche Fassung. Sie erinnerten also c)

„ Diesen Articul verstehe man von der Stifts-Regierung allein
„ in casum minorennitatis Episcopi, lässet auch hoc casu dessen Eingang in so weit passiren, daß gleichwol dem Episcopo

c) Prüfung Anl. n. V.

„minorennì frey ſtehe, zwei ſeiner Leute und Bediente der Re-
„gierung ſumtibus Epiſcopatus beyzuordnen.

Es iſt alſo nichts klärer, als daß es ihnen nicht in den Sinn kommen, zu ſagen, daß die Regierungsführung in der Minderjährigkeit und in Abweſenheit, in Abſicht der Abhängigkeit unterſchieden ſey, ſondern ſie ſagten, **der Eingang**, wie ſie ausdrücklich melden, d. i. der erſte Theil des Articuls bis auf die Worte: **und weilen** ꝛc. erwehne zwar der Minderjährigkeit nicht, er werde jedoch ohne Zweifel **allein** von dieſem Caſu, und nicht von majorennen Biſchöfen zu verſtehen ſeyn, und hoc caſu lieſſe man ihn in ſo weit paßiren. Iſt die Misdeutung, die der Verfaſſer der **Prüfung** davon macht, ein Verſehen, oder iſt der Vorgang des Capituls anſteckend?

2) Der Capitulariſche Entwurf iſt aber der diesſeitigen Abſicht nicht allein unſchädlich, ſondern er beſtärket vielmehr ſolche gantz ausnehmend. Da das Capitul weder bey der damaligen Handlung, noch jetzo in Abrede zu ſtellen gewaget, daß der von ihm gemachte Eingang des Art. 14. blos auf den Fall der Minderjährigkeit gerichtet, und wenn dieſes gleich nicht ausgedrücket, dennoch verſtanden ſey, ſo erhellet daraus, was es vor eine Regierung haben

wollen.

wollen. Der minderjährige Bischof nemlich solte die Personen aus dem Dom-Capitul nebst denen Land-Räthen **gnädiglich annehmen**, folglich solten solche von ihm ihre Anordnung erhalten, und nicht einst in allen Sachen, sondern **bevorab in wesentlichen Land-Sachen er sie gnädiglich annehmen.** Wie reimet sich dieses mit der jetzo verlangten gänzlichen Ausschliessung des Bischofs? Und aus was Ursachen soll ihm nachher mehr zugestanden seyn, als es Anfangs gefordert hat? Die Worte: **das Dom-Capitul soll bis zur Erlangung des 25ten Jahrs die Regierung führen, und kein anderer Statthalter oder *Administrator* angeordnet werden**, rühren von dem Capitul selbst her, und zeigen deutlich, wie seine Absicht blos dahin gegangen, daß kein **anderer** Statthalter, als **eben solches** bestellet, folglich es in dessen Platz treten, mithin auch eine mehrere als eine statthalterische abhängige Gewalt nicht haben möge.

Der zweite Einwurf ist folgender: **Wenn in Absicht auf die Regierungs-Führung unter der Minderjährigkeit und Abwesenheit des Bischofs kein Unterscheid, so hätten beide Fälle gar füglich in einen Articul gefasset werden** Zweiter Einwurf.

Wird beantwortet.

können d). Die Antwort ergiebet sich aus der Wahl-Capitulation, die der Verfasser der **Prüfung** hier nicht nachgesehen haben muß. In der Minderjährigkeit mag das Dom-Capitul mit einem oder zwo von dem Bischof als Räthe beizusetzenden Personen die Regierung führen. In der Abwesenheit, zween aus dem Dom-Capitul nebst Canzler und Räthen des Stifts. Es war also theils deswegen, theils wegen der übrigen allein bey der Minderjährigkeit stipulirten Puncte eine gedoppelte Verfügung nöthig, ob gleich in beiden Fällen die Worte Regierung führen in Absicht auf die Abhängigkeit einerley Sinn haben.

Dritter Einwurf.

Drittens wird eingewandt, **es zeige sich ein Unterscheid in der Natur der Sache selbst. Der abwesende grosjährige Bischof könne dem Stift durch seine Anordnung vorstehen, der minderjährige, sonderlich der jetzige, aber nicht** e).

Wird beantwortet.

Auch hierauf ist in der **kurzen Anzeige der Gründe** erwiedert f), daß an den Platz des letztern nach denen Rechten der Vater oder Vormund trete. Die Osnabrückische Wahl-Capitulation setzet auch, wenn sie von dem abwesenden Bischof Art. 34. redet, mit ausdrück-

d) Prüfung S. 24.
e) Prüfung S. 25.
f) §. II. S. 39.

drücklichen Worten voraus, daß selbiger dem Stift nicht vorstehen könne, und dennoch wird von der Gegenseite selbst zugestanden, daß die alsdenn zu bestellende Regierung ihm unterworfen sey.

Zweiter Chur-Braunschweigischer Grund, aus der Capitulation Bischofs Philip Sigismund.

Der zweite Chur-Braunschweigische zu Bestimmung des wahren Sinnes des Art. 33. der Wahl-Capitulation gebrauchte Grund, ist aus der Capitulation des Bischofs Philip Sigismund hergenommen g). Diese wolte das Dom-Capitul zum Grunde der neu zu errichtenden Capitulation geleget wissen, und es sind auch die Worte derselben in dem Art. 33. guten Theils beybehalten. Gleichwie aber bey der Capitulation Philip Sigismunds nicht auf die Ausschliessung des Bischofs, sondern nur eines mit Ausländern besetzten statthalterischen Regiments, die Absicht gerichtet worden: also wird daraus gefolgert, daß nur ein gleiches der Zweck bey dem dem Dom-Capitul unter minderjährigen Bischöfen gestatteten Regierungsführen gewesen sey.

Einwurf dagegen.

Der Verfasser der Prüfung wirft hergegen ein h): In der ersten Verlegenheit, worin das Dom-Capitul durch den Vorschlag der *Alternativæ* gesetzt worden, habe zwar

g) Kurze Anzeige der Gründe §. IX. S. 40-42.
h) Prüfung S. 27. 28. 29.

selbiges den Bedacht dahin genommen, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg zu Haltung der hergebrachten Capitulation, und zwar insonderheit der von Bischof Philip Sigismund verbindlich gemacht werden möge. Es sey aber damit nur auf die einem grosjährigen Bischof vorzulegenden Bedingungen gesehen worden, indem nur in Ansehung deren, nicht aber minderjähriger Bischöfe die vorige *Capitulation* errichtet worden. Nachher habe man in dem denen Kaiserl. Gesandten im April 1648. übergebenen Entwurf Capitulationis, beide Fälle ordentlich unterschieden, und es sey unter Minderjährigen eine ganz andere Verfügung beliebet, als vorhin wegen der Abwesenden verglichen worden.

Wird beantwortet.

Die Friedens-Handlungen zu Osnabrück daureten so lange, und es ward insonderheit so frühzeitig darauf bestanden, daß das Stift Osnabrück in Evangelische Hände kommen solte, daß ein Dom-Capitul, welches gegenwärtig, und dessen Bischof nicht nur selbst Gesandter i), sondern ein sehr wohl unterrichteter Gesandter

i) S. dessen Leben in Walthers Universal-Register über die Westphälische Friedenshandlung S. 33.

ter war, sich in seiner Vorkehrung zu übereilen nicht nöthig hatte. Der denen Kaiserl. Gesandten im April 1648. übergebene Entwurf Art. 14. ist, wie es die Zusammenhaltung ergiebet, ebenfals guten Theils aus dem Art. VIII. & IX. der Capitulation Philip Sigismunds genommen. Der einzige Grund, den das Capitul anführen konte, um unter minderjährigen Bischöfen einen Antheil der Regierung zu fordern, war auch nur dieser, daß ihm solcher bey dem Fall der Abwesenheit eingeräumet, und ein statthalterisches Regiment auswärtiger ausgeschlossen, mithin dieses dem Herkommen gemäs sey. Man leugnet nicht, daß die Verfügung, welche in der Capitulation Philip Sigismunds enthalten, nicht völlig beibehalten sey. Der Zweck, nemlich die Ausschliessung des auswärtigen statthalterischen Regiments, ward aber beibehalten, und auf den Fall der Minderjährigkeit angewendet. Es ist also billig zu vermuthen, daß die zu dessen Erreichung gebrauchte Mittel gleichfals beibehalten, und ihnen ein anderer Sinn, als sie in der Quelle hatten, nicht beigeleget seyn werde.

Dritter Chur-Braunschweigischer Grund,

Dieser Zweck machet den dritten Chur-Braunschweigischen Grund aus. Er ist die Ausschliessung auswärtiger Bedienten, und insonderheit eines mit ausländischen besetzten Statthalter-Regiments in der Minderjährigkeit, und

es

aus dem Zweck des Art. 33. der Capitulation.

es folget hieraus, daß wenn man nur ein auswärtiges abhangendes Regiment entfernen wollen, die Regierung welche an dessen Platz gesetzet ist, gleichfals nur abhängend sey k)

Erster Einwurf dagegen.

Der Verfasser der **Prüfung** antwortet hierauf erstlich l): Wenn es in der Capitulation heisse, das Capitul solle die Regierung führen, und kein anderer Statthalter angeordnet werden, so sey demselben die durch die vorausgehende Worte, gestattete Regierung, von denen nachfolgenden gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr dadurch angedeutet worden, daß gleichwie der minderjährige Bischof durch sich selbsten nichts in der Regierung verfügen darf, also auch er eben so wenig, als *NB.* seine Anverwandte befugt seyn sollen, durch einen Statthalter oder *Administratorem* solches zu thun.

Wird beantwortet.

Dieses heisset sagen, und voraussetzen, was im Streit ist, aber nicht erweisen. Die Capitulation saget, es möge kein auswärtiger Statthalter angeordnet werden. Sie saget nicht, daß die Anverwandte des Bischofs, und dessen Vater

k) Kurze Anzeige der Gründe §. IX. S. 43. 44.
l) S. 23.

Vater und Vormund nichts verfügen mögen. Wenn dem Dom-Capitul die Landeshoheit, es sey nun nach den gemeinen Rechten oder nach der Capitulation zukam; wenn der minderjährige Bischof und dessen Verwandte von aller Anordnung, ja von allen Regierungs-Geschäften ausgeschlossen sind, was hatte man denn nöthig, sie zu verbinden, keinen Statthalter von Fürsten, Herren und Grafen noch sonsten einigen Ausländischen zu bestellen? Und zeiget nicht vielmehr diese Ausnahme, daß ihnen das nicht ausgenommene zustehe?

Dritter Einwurf.

Der Verfasser der **Prüfung** vermeinet **zweitens**, daß es ihm zu statten komme, wenn der Zweck der Capitulation auf die Ausschliessung fremder Bedienten gehe, indem hieraus zu folgern, daß um so mehr der Vater des Bischofs ausgeschlossen seyn müsse. Er wiederholet daher m) den so schwachen Einwurf, **daß der Vater und Vormund des Bischofs als fremd und auswärtig anzusehen wären, weil der alleinige Weg einer Wahl oder Postulation einen Braunschweigischen Prinzen in Ansehung des Stifts Osnabrück einheimisch machen könne.** Man siehet leicht, wie fehlsam der Schluß von Bedienten, auf den der sie zu bestellen hat, sey, und daß die Capitula-

Wird beantwortet.

m) S. 56.

tion, indem sie, denen Eingebohrnen des Stifts zum Besten, will, daß auf selbige bey Vergebung einiger Bedienungen vorzüglich gesehen werden solle, den Vater des Bischofs, von dem was ihm denen Rechten und dem Westphälischen Frieden nach zukomt, weder ausschliessen können, noch ausgeschlossen habe.

Vierter Chur-Braunschweigischer Grund, aus dem Art. 23. der Capitulation.

Der **vierte** Chur-Braunschweigische Grund ist: **daß der** *Art.* 23. der Capitulation erlaube, daß ein *Electus* oder *Postulatus* aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, nach Verlauf 6. Monate die Regierung durch seine Herren Anverwandte antrete, und da unter dem *Postulato* am füglichsten der minderjährige verstanden werde, dasjenige, was Se. Königl. Majest. fordern, in der Capitulation selbst gegründet sey n). Dieser ist in der Prüfung nicht berühret, wenn man nicht dahin ziehen will, daß in derselben o) angeführet worden: daß der *Art.* 23. *de casu Sedis vacantis*, der *Art.* 33. aber *de casu Sedis impeditæ* disponire. Allein da die Sedisvacanz durch die Wahl geendiget wird, diese aber sowohl auf einen minderjährigen als grosjährigen Prinzen gerichtet werden kan, so ist nicht abzusehen, warum nicht in dem einen

n) Kurze Anzeige §. IX. S. 44. 45.
o) S. 31. 32.

einen Fall sowohl, als in dem andern, die Verfügung des Art. 23. eintreten möge, besonders da dieses in dem Fall der Minderjährigkeit mit völliger Beobachtung des Art. 33. geschehen kan.

VII.

Von dem Osnabrückischen Comitial-Voto.

Der Verfasser der **Prüfung** berühret endlich den Punct des Osnabrückischen Comitial-Voti. **Die Stim-Führung**, sagt er p), ist ein ohnstreitiges *Annexum* der Regierungs-Führung, in dem Westphälischen Frieden aber davon nichts erwehnet, sondern die nähere Bestimmung der Osnabrückischen Capitulation überlassen worden. Nach dieser *Art.* 41., soll der *Principalis* der Comitial-Gesandschaft aus dem Dom-Capitul Catholischer Religion seyn, und wenn mehrere wären, die Gleichheit von beiden Religionen beachtet werden. In dessen Gefolg hat Bischof Ernst August der I. 1662. den Catholischen Dom-Dechant von Winkelhausen, nebst Gerhard Schepelern, zu der Reichs-Versamlung abgeschicket. Ob nun zur Zeit eines minderjährigen mehr als zur Zeit eines grosjährigen Bischofs prätendiret werden könne, und die Capitulation, einen gleichsam *in abstracto* gefaßten Satz

p) S. 59. 60.

und denen darnach abgemessenen neuen Verfügungen so leichter Dinge weichen müste, wolle man ohnpartheyischer Beurtheilung anheim stellen.

Es sind zwey ganz unterschiedene Fragen: 1) Ob das Osnabrückische Reichstags-Votum unter einem Evangelischen minderjährigen Bischof zu denen Evangelischen, oder zu denen Catholischen Stimmen zu rechnen, mithin in jener ersten Eigenschaft von Sr. Königl. Maj., oder aber in dieser letzten, von dem Dom-Capitul zu führen sey? und 2) ob zu der Reichstags-Gesandschaft ein Catholisches Mitglied des Dom-Capituls deputiret werden müsse?

Was die erste dieser Fragen anlanget, so entscheidet solche die Osnabrückische Capitulation nicht. Sie war aber auch in derselben nicht zu entscheiden, weil der Westphälische Friede darunter Maaße und Ziel setzet. In diesem ist ein Unterscheid zwischen Evangelischen und Catholischen Stimmen überhaupt q) gemacht, und denen Evangelischen Bischöfen ihr Recht auf Reichstagen zu erscheinen nicht allein ausdrücklich vorbehalten r), sondern auch, um sie von denen Catholischen um so mehr zu unterscheiden, die sogenannte Queerbank vor dieselbe angeordnet s). Da nun in Absicht des Stifts Osnabrück fest-

q) I. P. O. Art. V. §. 54.
r) Art. V. §. 21.
s) Art. V. §. 22.

festgestellet war, daß solches abwechselnd einen Evangelischen und Catholischen Bischof haben solle t), so war es eine nothwendige Folge davon, daß auch das Osnabrückische Votum, abwechselnd, ein Evangelisches oder Catholisches, von der Queerbank, oder unter denen Catholischen Bischöfen zu führendes Votum sey. Der Evangelische Reichs-Theil hat also ein ohnstreitiges Recht zu fordern, daß so oft der Bischof Evangelisch ist, auch dessen Reichstags-Stimme zu dem Evangelischen gezehlet werde, welches um so billiger, da wenn man auf die Religion des Landes sehen wolte, bekantlich dessen mehreste Eingesessene, und von denen drey Stifts-Ständen, nemlich dem Dom-Capitul, der Ritterschaft, und denen Städtischen, die beiden letztere sich grösten Theils zu der Evangelischen Religion bekennen. Hierwider lässet sich nicht einwenden, daß die Stimm-Führung ein Annexum der Regierungsführung sey. Wird darunter eine untergeordnete Regierungsführung verstanden, so ist der Satz ohnstreitig falsch. Redet man aber von der wahren Uebung der Landeshoheit, so gebühret solche unter Evangelischen minderjährigen Bischöfen, gezeigtermaassen, deren Vater oder Vormund, und eben das Anführen, daß die Stimmführung ihr Annexum sey, erweiset, wie genau die Fragen von der Regierung und von dem Reichstags-Voto verbunden sind, und wie viel Ursach und Befugnis die Evangelische Stände haben, nicht zu-

 zugeben,

t) Art. 13. §. 1.

zugeben, daß unter dem nichtigen Vorwand, daß dem Capitul eine dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfene Regierung zustehe, ihnen demnächst als eine Folge davon, ein Evangelisches Votum entzogen werde.

Die zweite Frage, ob nemlich einer der Reichstags-Gesandten aus dem Dom-Capitul und Catholischer Religion seyn müsse, ist in der That sowol an und vor sich, als in Absicht auf die gegenwärtige Streitfrage, von geringer Erheblichkeit. Der zeitige Bischof zu Osnabrück mag nach dem Art. 41. der Capitulation mehrere Gesandten von unterschiedener Religion bevollmächtigen, und die Stifts-Stände sind schuldig, alsdenn die Kosten dazu herzugeben. Es würde also weder dem Capitul, noch dem Catholischen Religionstheil damit geholfen seyn, wenn dem Evangelischen Gesandten ein Catholischer beigefüget würde, da dieses der Eigenschaft des Voti nichts benimt, sondern nur die Würkung hätte, daß dem Evangelischen Gesandten mit Ausschliessung seines Catholischen Collegen diejenige Geschäfte aufgetragen würden, welche eine Beziehung auf Evangelische Angelegenheiten haben. Soll der Grund aus dem Art. 41. weiter ausgedehnet werden, so würde daraus folgen, daß auch unter einem grosjährigen Evangelischen Bischof, das Osnabrückische Votum ein Catholisches Votum sey, welches zu verlangen man sich hoffentlich entsehen wird. Inzwischen hat eben diese Verfügung des

Art.

Art. 41. den Bischof Ernst August I. veranlasset, den von Winkelhausen, welcher Catholisch war, und den D. Schepeler, welcher Evangelisch, 1662. zugleich zu der Reichsversammlung abzuordnen. Der erstere derselben wolte auch, obgleich gegen alle Rechte, sich als einen Catholischen Gesandten betragen, und unter diesen seinen Sitz nehmen. Die Catholische selbst waren es aber, welche ihm sich widersetzten, und einwandten, **daß der damalige Bischof Evangelisch sey, und er sich folglich der Disposition des** *Art.* 5. §. 22. *I. P. O.* **unterwerfen müsse, wie es dann auch überdem ihnen Geistlichen unverantwortlich fallen würde, einen Evangelischen Fürsten, es mögte dessen Gesandter Catholisch oder Evangelisch seyn, unter sich zu dulden** u). Vermuthlich ist diese, von der jetzigen so unterschiedene, die Eigenschaft des Osnabrückischen Voti aber auf das deutlichste und durch die eigene Handlung der Gegenseite darlegende Sprache, die Ursach gewesen, daß nachher die Abschickung zweier Gesandten unterblieben, indem man gefunden, wie wenig der Art. 41. der Osnabrückischen Wahl-Capitulation auf den Fall eines beständig fortdaurenden Reichstages sich schicke, mithin daß bey dessen Abfassung man einen solchen Fall nicht im Sinn haben können. Wenigstens ist man seitdem von jener Verfügung, sowol Catholischer als Evangelischer Seits abgegangen. Die erstern haben, wie die Verzeichnis der Osnabrückischen

u) Mosers teutsches Staats-Recht *Tom. XI. p.* 179. 180.

schen Reichstags-Gesandten ergiebet x), keine Dom-Capitulares bevollmächtiget, ja das Dom-Capitul solches selbst bey entstandenen Sedisvacanzen nicht gethan, und von denen Evangelischen ist bereits seit 1680. allemal das Votum durch einen Englischen Gesandten allein, und zwar auf der Queerbank geführet, folglich eine nicht nur von allen Theilen, sondern selbst von dem gesamten Reich genehmigte rechtsverbindliche Observantia contraria vorhanden.

Man hoffet nunmehr, denen gesamten gegenseitigen Einwürfen ein Genüge gethan zu haben, und es ist wenigstens keiner derselben, der von Erheblichkeit geschienen, mit Vorsatz vorbeigegangen. Mögte solches die Würkung haben, daß das Dom-Capitul, welches nach dem Schluß der **Prüfung** alle die guten Absichten Sr. Königl. Majestät, welche mit dem Sinn des Westphälischen Friedens, und der darauf gegründeten immerwährenden Stifts-Capitulation einstimmig sind, verehret, sich dadurch überzeuget fände, daß die Absichten Sr. Königl. Majestät den Sinn dieses Friedens und der Capitulation so gemäs, als die seinigen beiden zuwider sind, und daß Höchstdieselbe ihm den ohngekränkten Genuß, der selbigen zukommenden Gerechtsame gern gönnen, nimmer aber zugeben können, daß zu offenbarer Beeinträchtigung Ihres Hauses, zum Nachtheil des Evangelischen Religions-Theils, und zum wahren Schaden des Stifts und dessen Eingesessenen, solche über die Gebühr ausgedehnet werden.

x) in Mosers teutschen Staats-Recht *Tom. XLV. p.* 44. 45.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

schen Reichstags-Gesandten ergiebet x), keine Dom-Capitulares bevollmächtiget, ja das Dom-Capitul solches selbst bey entstandenen Sedisvacanzen nicht gethan, und von denen Evangelischen ist bereits seit 1680. allemal das Votum durch einen Englischen Gesandten allein, und zwar auf der Queerbank geführet, folglich eine nicht nur von allen Theilen, sondern selbst von dem gesamten Reich genehmigte rechtsverbindliche Observantia contraria vorhanden.

Man hoffet nunmehr, denen gesamten gegenseitigen Einwürfen ein Genüge gethan zu haben, und es ist wenigstens keiner derselben, der von Erheblichkeit geschienen, mit Vorsatz vorbeigegangen. Mögte solches die Würkung haben, daß das Dom-Capitul, welches nach dem Schluß der **Prüfung** alle die guten Absichten Sr. Königl. Majestät, welche mit dem Sinn des Westphälischen Friedens, und der darauf gegründeten immerwährenden Stifts-Capitulation einstimmig sind, verehret, sich dadurch überzeuget fände, daß die Absichten Sr. Königl. Majestät den Sinn dieses Friedens und der Capitulation so gemäs, als die seinigen beiden zuwider sind, und daß Höchstdieselbe ihm den ohngekränkten Genuß, der selbigen zukommenden Gerechtsame gern gönnen, nimmer aber zugeben können, daß zu offenbarer Beeinträchtigung Ihres Hauses, zum Nachtheil des Evangelischen Religions-Theils, und zum wahren Schaden des Stifts und dessen Eingesessenen, solche über die Gebühr ausgedehnet werden.

x) in Mosers teutschen Staats-Recht *Tom. XLV. p.* 44. 45.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

schen Reichstags-Gesandten ergiebet x), keine Dom-Capitulares bevollmächtiget, ja das Dom-Capitul solches selbst bey entstandenen Sedisvacanzen nicht gethan, und von denen Evangelischen ist bereits seit 1680. allemal das Votum durch einen Englischen Gesandten allein, und zwar auf der Queerbank geführet, folglich eine nicht nur von allen Theilen, sondern selbst von dem gesamten Reich genehmigte rechtsverbindliche Observantia contraria vorhanden.

Man hoffet nunmehr, denen gesamten gegenseitigen Einwürfen ein Genüge gethan zu haben, und es ist wenigstens keiner derselben, der von Erheblichkeit geschienen, mit Vorsatz vorbeigegangen. Mögte solches die Würkung haben, daß das Dom-Capitul, welches nach dem Schluß der **Prüfung** alle die guten Absichten Sr. Königl. Majestät, welche mit dem Sinn des Westphälischen Friedens, und der darauf gegründeten immerwährenden Stifts-Capitulation einstimmig sind, verehret, sich dadurch überzeuget fände, daß die Absichten Sr. Königl. Majestät den Sinn dieses Friedens und der Capitulation so gemäs, als die seinigen beiden zuwider sind, und daß Höchstdieselbe ihm den ohngekränkten Genuß, der selbigen zukommenden Gerechtsame gern gönnen, nimmer aber zugeben können, daß zu offenbarer Beeinträchtigung Ihres Hauses, zum Nachtheil des Evangelischen Religions-Theils, und zum wahren Schaden des Stifts und dessen Eingesessenen, solche über die Gebühr ausgedehnet werden.

x) in Mosers teutschen Staats-Recht *Tom. XLV. p.* 44. 45.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, Julius Melchior,

Widerlegung, der von dem Dom-Capitul zu Osnabrück herausgegebenen Prüfung des Pro Memoria der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschaft als eine Zugabe, zu der Kurzen Anzeige der Gründe, worauf die von Sr. Königl. Majestät von Grosbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg in denen Osnabrückischen Angelegenheiten genommene Maasregeln

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1765

Ded. 100 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11003205-6
VD18 9078698